

Umsetzung Bundesgesetz über Geldspiele

*Entwürfe Einführungsgesetz zum
Bundesgesetz über Geldspiele sowie zweier
Dekrete über die Genehmigung des Beitritts zu
geänderten Konkordaten*

Zusammenfassung

Das neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele stellt den Vollzug des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bundesgesetzes im Kanton Luzern sicher, soweit die Kompetenzen nicht bei den Bundesbehörden oder bei den von den Kantonen gemeinsam eingesetzten Konkordatsbehörden liegen. Zwei bestehende Konkordate sind gestützt auf die neuen rechtlichen Vorgaben total zu revidieren. Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat setzt jene Vorgaben des Bundesgesetzes um, welche die Kantone gemeinsam zu erfüllen haben. Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen bildet die rechtliche Grundlage der Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie.

Das Bundesgesetz über Geldspiele führt das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz) und das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (eidgenössisches Lotteriegesetz) in einem einzigen Erlass zusammen. Die heute bewährte Regelung und Vollzugspraxis im Geldspielsektor wird zu einem grossen Teil beibehalten. Es wird eine einheitliche, kohärente und transparente Regelung des gesamten Geldspielsektors angestrebt. Der Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel soll verbessert werden. Spielbankenspiele dürfen neu auch online und kleine Pokerturniere dürfen auch ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden. Wichtige Neuerungen sind die Massnahmen gegen die Manipulation von Sportwettkämpfen und gegen illegale Anbieter im Internet. Gewinne aus Lotterien und Sportwetten sowie aus Online-Spielbankenspielen werden bis zu 1 Million Franken nicht mehr besteuert. Die Kantone bleiben für den Vollzug des Lotteriewesens zuständig.

Die Neuerungen machen eine Totalrevision des Gesetzes über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz) notwendig. Die vorliegende Botschaft enthält die Erläuterungen und den Gesetzesentwurf für ein neues Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele. Ebenso ist eine Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten notwendig. Sie wird neu Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat heissen. Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien muss ebenfalls angepasst werden. Die Änderungen der beiden Konkordate und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele sollen per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt werden.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Auftrag Bundesverfassung	4
1.2 Neues Bundesgesetz über Geldspiele	4
1.3 Gesetzgebungsarbeiten	4
2 Grundzüge des Bundesrechts	5
2.1 Ziele und Inhalt des Bundesgesetzes über Geldspiele	5
2.2 Wichtigste Neuerungen	5
2.3 Begriffsbestimmungen und Bewilligungsvoraussetzungen	5
2.4 Schutz- und Präventionsmassnahmen	6
2.5 Abgaben und Verwendung der Reingewinne	6
2.6 Verfahren und Behörden	7
2.7 Auswirkungen auf die Kantone	7
3 Ergebnis der Vernehmlassung zum Einführungsgesetz	9
3.1 Zusammenfassung	9
3.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung	10
3.3 Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	12
4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele	12
4.1 Entwicklung kantonales Recht	12
4.2 Grundzüge der Vorlage	14
4.3 Verwendung der Reingewinne von Grossspielen	15
4.4 Abgaben	17
4.5 Prävention und Spielsuchtbekämpfung	18
4.6 Strafbestimmungen	18
4.7 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Befristung	18
5 Der Gesetzesentwurf im Einzelnen	19
6 Änderungen Gewerbepolizeigesetz	24
7 Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat	24
7.1 Übersicht	24
7.2 Das Konkordat im Einzelnen	25
8 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen	40
8.1 Übersicht	40
8.2 Das Konkordat im Einzelnen	41
9 Änderung kantonaler Erlasse	44
10 Finanzielle und personelle Auswirkungen	44
11 Rechtliches	44
12 Antrag	45
Entwürfe	46

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag Bundesverfassung

Die im September 2009 eingereichte eidgenössische Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» verlangte, die jahrzehntealte Tradition des Lotteriewesens zu erhalten und sicherzustellen, dass dessen Gewinne weiterhin der Gemeinnützigkeit zur Verfügung stehen. Der neue Artikel 106 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) wurde vom Volk am 12. März 2012 als Gegenvorschlag zur Initiative mit 87 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Er garantiert auf Verfassungsstufe kantonale Vollzugskompetenzen und die Verwendung der Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Daneben statuiert die Verfassung weiterhin eine umfassende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im gesamten Bereich der Geldspiele. Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist weiterhin eine Konzession des Bundes erforderlich. Zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Bund und Kantonen sieht die Verfassungsbestimmung ferner die Schaffung eines Koordinationsorgans vor. Die Bestimmung trägt sodann zu einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen bei, indem sie für diese Abgrenzung auf den Lotteriebegriff und auf das bislang eine Lotterie charakterisierende Kriterium der Planmässigkeit (ein Plan bestimmt zum Voraus genau die Gewinne, die vom Veranstalter zuerkannt werden) verzichtet. Letzteres hat in der Praxis immer wieder Probleme verursacht. Die gleichen Abgrenzungskriterien sollen auch für Geldspiele gelten, die telekommunikationsgestützt durchgeführt werden.

1.2 Neues Bundesgesetz über Geldspiele

Das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51) setzt den neuen Artikel 106 BV um. Die Geldspiele wurden bisher in zwei Bundesgesetzen geregelt: im Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52) und im Bundesgesetz über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (Lotteriesgesetz, SR 935.51). Das Bundesgesetz über Geldspiele führt diese beiden Erlasse zu einem Bundesgesetz zusammen und schafft eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz. Es bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von Geldspielen ausgehen. Daneben soll es dafür sorgen, dass Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Schliesslich sollen Erträge aus Geldspielen zugunsten der AHV sowie zugunsten gemeinnütziger Zwecke verwendet werden.

1.3 Gesetzgebungsarbeiten

Nachdem das Bundesgesetz über Geldspiele vom Schweizer Stimmvolk am 10. Juni 2018 angenommen wurde, konnten die weiteren Gesetzgebungsarbeiten planmässig fortgeführt werden. Das Bundesgesetz über Geldspiele sowie drei dazugehörige Ausführungsverordnungen wurden vom Bundesrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Bei den Ausführungsverordnungen handelt es sich um die Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018 (SR 935.511), eine Verordnung über Spielbanken (Spielbankenverordnung EJPD, SPBV-EJPD) vom 7. November 2018 (SR 935.511.1) und um eine Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäsche-reiverordnung EJPD, GwV-EJPD) vom 7. November 2018 (SR 935.022).

Ebenso ist eine Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (SRL Nr. 992a, IVLW) notwendig. Sie wird neu Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat () heissen. Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 25. Juni 1937 (SRL Nr. 992, IKV; nachfolgend: regionales Konkordat / IKV 2020) muss ebenfalls angepasst werden. Ihr Rat hat den Beitritt zur Änderung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats wie auch zur Änderung des regionalen Konkordats per Dekret zu genehmigen. Die beiden Konkordate

stehen formell einem kantonalen Gesetz gleich und werden direkt angewendet. Anders als bei einem kantonalen Gesetz kann Ihr Rat an den Konkordaten jedoch keine Änderungen vornehmen. Beim vorliegenden Entwurf über ein neues Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS, nachfolgend: Einführungsgesetz) handelt es sich um den Nachfolgeerlass zum Gesetz über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz) vom 12. Mai 1986 (SRL Nr. 991), welches aufzuheben ist. Zudem werden die im Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995 (SRL Nr. 955) verbleibenden Bestimmungen betreffend das Geldspiel ebenfalls in das Einführungsgesetz übernommen. Das Bundesgesetz über Geldspiele ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Für die Anpassung des kantonalen Rechts ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Die beiden Konkordate und das Einführungsgesetz sollen auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt werden.

2 Grundzüge des Bundesrechts

2.1 Ziele und Inhalt des Bundesgesetzes über Geldspiele

Das Bundesgesetz über Geldspiele will den sicheren und transparenten Betrieb der Geldspiele gewährleisten. Geldspiele dürfen in der Schweiz wie in den meisten Ländern nur mit einer Bewilligung und unter Aufsicht durchgeführt werden. Angesichts des Gefährdungspotenzials der Geldspiele ist die Bevölkerung angemessen zu schützen. Zudem sollen mit dem neuen Gesetz die Kriminalität im Zusammenhang mit den Geldspielen und das illegale Spielangebot besser bekämpft werden können. Weiter geht es darum, Erträge für das Gemeinwesen zu generieren. Ein Teil der Bruttospielerträge der Spielbanken ist für die AHV bestimmt, die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten werden vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet.

Das Bundesgesetz über Geldspiele stimmt zu grossen Teilen mit dem bisherigen Recht überein. Demnach benötigen die Spielbanken weiterhin eine Konzession des Bundes und sie werden vom Bund beaufsichtigt. Auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken wird unverändert eine Spielbankenabgabe erhoben, die für die AHV bestimmt ist. Die Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele bedürfen weiterhin einer kantonalen Bewilligung und unterstehen der Aufsicht der Kantone. Die Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten müssen wie heute vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Schliesslich soll im privaten Kreis unverändert ohne Bewilligung um Geld gespielt werden dürfen. Auch sollen Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

2.2 Wichtigste Neuerungen

Nebst der Weiterführung des bewährten Grundkonzepts der Geldspielordnung enthält das Gesetz ein paar gewichtige Neuerungen: So werden sämtliche Spielgewinne aus Lotterien bis zu 1 Million Franken nicht mehr besteuert, und Spielbankenspiele dürfen auch online durchgeführt werden. Auch Gewinne aus Online-Spielbankenspielen werden bis zu 1 Million Franken steuerfrei sein. Zudem werden die Vollzugskompetenzen von Bund und Kantonen klar voneinander abgegrenzt und die Koordination zwischen Bund und Kantonen wird durch die Schaffung eines paritätisch zusammengesetzten Koordinationsorgans gestärkt. Für die in der Kompetenz der Kantone liegende Bewilligung und Durchführung von Grossspielen (Lotterien, Wetten und Geschicklichkeitsspielautomaten) setzt das Bundesgesetz über Geldspiele den Beitritt der Kantone zum Gesamtschweizerischen Konkordat voraus. Das bereits bestehende Geldspielkonkordat muss aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben totalrevidiert werden.

2.3 Begriffsbestimmungen und Bewilligungsvoraussetzungen

Die Spielkategorien bleiben im Wesentlichen unverändert. Die Spiele werden weiterhin eingeteilt in Lotterien, Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Spielbankenspiele. Die Begriffsbestimmungen und Bewilligungsvoraussetzungen werden allerdings teilweise modifiziert. Damit wird einerseits den gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rech-

nung getragen, und es wird weiterhin ein attraktives Spielangebot ermöglicht. Andererseits werden Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen minimiert.

Die *Lotterien*, *Sportwetten* und *Geschicklichkeitsspiele* werden in zwei Kategorien eingeteilt: in *Grossspiele* und in *Kleinspiele*. Unter die *Grossspiele* fallen alle automatisiert, interkantonal oder online durchgeführten Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele. Letztere sind vor allem als Geschicklichkeitsspielautomaten bekannt. Bei den Grossspielen handelt es sich um diejenigen Spielarten, von denen grössere Gefahren ausgehen können und für die deshalb ein strenger regulatorischer Rahmen gelten muss. Die *Kleinspiele* bilden die Kleinlotterien, die lokalen Sportwetten sowie die kleinen Pokerturniere. Es handelt sich um Spiele mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten. *Kleine Pokerturniere* sind unter strengen Rahmenbedingungen auch ausserhalb der Spielbanken zulässig. Die *Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen* bilden eine Untergruppe zu den Kleinlotterien (Lottos, Losziehen und ähnliche Spielarten). Die Gross- und Kleinspiele fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind im Bundesgesetz über Geldspiele geregelt. Bei Grossspielen ist die Regelung im Bundesgesetz über Geldspiele abschliessend. Bei den Kleinspielen können die Kantone zusätzlich einschränkende Bestimmungen erlassen. Die Kantone können einzelne Kategorien der Gross- und Kleinspiele auch ganz untersagen. Bei den Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen wird es den Kantonen überlassen, ob und wie sie diese Unterkategorie regeln wollen. Der Bund macht aber auch hier minimale Vorgaben.

Die *Spielbankenspiele* bilden die Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen. Die Vollzugskompetenz liegt beim Bund. Konkret zählen zu den Spielbankenspielen insbesondere die Tischspiele (Roulette, Black Jack, Poker), die Spielautomatenspiele (soweit sie keine Grossspiele darstellen) und die grossen Pokerturniere (mit Möglichkeit von hohen Einsätzen und Gewinnen). Das massgebliche Abgrenzungskriterium zu den Grosslotterien bildet die Anzahl Personen, der das betreffende Spiel offensteht: Die Spielbankenspiele sollen bis maximal 1000 Personen pro Spiel offenstehen, die Grosslotterien sollen demgegenüber mindestens 1000 Personen pro Ziehung offenstehen. Für online durchgeführte Spiele gelten dieselben Kriterien.

2.4 Schutz- und Präventionsmassnahmen

Die Ausweitung der zulässigen Spielangebote gerade auch im Online-Bereich bringt neue Herausforderungen für den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Spiel mit sich. Das Bundesgesetz über Geldspiele sieht deshalb ein Paket von aufeinander abgestimmten Schutzmassnahmen vor, welche in ihrer Gesamtheit gegenüber der heutigen Rechtslage zu einer Verstärkung des Schutzes der Spielerinnen und Spieler führen. Das Bundesgesetz über Geldspiele trägt auch den weiteren Gefahren Rechnung, die von den Geldspielen ausgehen. So enthält es zahlreiche Bestimmungen für einen sicheren und transparenten Spielbetrieb, wie etwa Massnahmen gegen Sportwettkampfmanipulationen. Zudem unterstellt es die Spielbanken sowie die Veranstalterinnen und Veranstalter der potenziell gefährlichsten Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, SR 955.0). Um das Angebot von in der Schweiz nicht bewilligten Spielen wirksam eindämmen zu können, werden die Strafbestimmungen modernisiert und der Zugang zu ausländischen Online-Geldspielangeboten gesperrt.

Die Kantone werden verpflichtet, Präventionsmassnahmen zu ergreifen sowie Beratungen und Behandlungen anzubieten. Diese Massnahmen werden durch eine weiterhin im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vorgesehene Präventionsabgabe von 0,5 Prozent der Bruttospielerträge von Lotterien und Wetten finanziert.

2.5 Abgaben und Verwendung der Reingewinne

Nach Artikel 106 Absatz 6 der BV müssen die Reinerträge aus den Grossspielen mit Ausnahme der Geschicklichkeitsspiele vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden. Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie (nachfolgend: Swisslos) und die Lotterie Romande können so weiterhin eine

wichtige Rolle bei der Unterstützung von Projekten, Aktivitäten und Veranstaltungen zugunsten der Allgemeinheit wahrnehmen. Die Deutschschweizer Kantone und das Tessin können heute aus den Gewinnen der gemeinsam betriebenen Swisslos rund 380 Millionen Franken (Kanton Luzern: rund 26 Millionen Franken) für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen (Statistik 2017; die Zahlen 2018 liegen noch nicht vor). Die Lotterie Romande (LoRo) generiert jährlich einen Reingewinn von rund 200 Millionen Franken zugunsten gemeinnütziger Projekte. Zudem fließen jährlich rund 300 Millionen Franken aus den Gewinnen von Spielbankenspielen in die AHV. Die Kantone behalten bei der Verwendung der Mittel ihren grossen Handlungsspielraum. Im Bundesgesetz über Geldspiele sind jedoch einige Grundregeln für die Verwaltung und Vergabe der Gelder vorgesehen, die insbesondere die Transparenz gewährleisten sollen. Die Erträge aus Kleinlotterien und lokalen Sportwetten sind ebenfalls für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Veranstalterinnen und Veranstalter dürfen den Reingewinn der Spiele aber für ihre eigenen Zwecke verwenden, wenn sie sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen. So können die lokalen Vereine weiterhin Kleinlotterien zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten organisieren. Die Praxis im Kanton Luzern entspricht schon heute weitgehend diesen Vorgaben. Die heutigen Bestimmungen zur Spielbankenabgabe werden unverändert weitergeführt.

Während Gewinne aus Spielbankenspielen in Spielbanken schon bisher steuerfrei waren, sieht das Bundesgesetz über Geldspiele neu auch eine Steuerbefreiung von Gewinnen aus Grossspielen und Online-Spielbanken bis zu 1 Million Franken vor.

2.6 Verfahren und Behörden

Die Durchführung von Geldspielen ist bewilligungs- oder konzessionspflichtig. Die Durchführung der Spielbankenspiele ist weiterhin den Spielbanken vorbehalten, die dafür wie bislang eine Konzession des Bundes benötigen. Auch die Zulassung der Grossspiele und der Kleinspiele stimmt mit der bisherigen Regelung und Praxis überein. Grossspiele bedürfen einer Bewilligung durch eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde, Kleinspiele einer kantonalen Bewilligung. Die Vollzugsbehörden werden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und das illegale Geldspielangebot zu bekämpfen haben. Insgesamt sind vier Behörden mit spezifischen Aufgaben im Geldspielbereich betraut. Drei dieser Behörden bestehen bereits: die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK), die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (heute: Comlot, neu: interkantonale Geldspielaufsicht) sowie die Eidgenössische Kommission für Suchtfragen (EKSF). Als vierte Behörde kommt neu das Koordinationsorgan hinzu.

Die Hauptaufgabe der interkantonalen Geldspielaufsicht besteht in der Aufsicht über die Grossspiele, die gestützt auf Artikel 106 Absatz 3 BV in die Kompetenz der Kantone fällt. Sie hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wie die ESBK dem Anliegen des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel gebührend Rechnung zu tragen. Gegenwärtig nimmt die Comlot die Aufsicht über den Markt der Grosslotterien und Wetten wahr. Sie wurde 2005 vom Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat eingesetzt. Gemäss dem totalrevidierten Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat wird die interkantonale Geldspielaufsicht künftig die Aufgaben der Comlot wahrnehmen. Kantone, die Grossspiele auf ihrem Gebiet zulassen wollen, müssen sich an diesem Konkordat beteiligen. Die interkantonale Geldspielaufsicht wird gegenüber der heutigen Comlot erweiterte Bewilligungs- und Aufsichtskompetenzen aufweisen.

2.7 Auswirkungen auf die Kantone

2.7.1 Kompetenzen der Kantone und Regelungsbedarf

Aufgrund des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele müssen die Kantone ihre kantonalen Rechtsgrundlagen anpassen. Das Lotteriesgesetz des Kantons Luzern, das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat sowie das regionale Konkordat der Deutschschweizer Kantone und des Tessins müssen totalrevidiert werden.

Im Bereich der Aufsicht und der Bewilligungen fällt der bei den Kantonen verbleibende Regulierungsbedarf künftig geringer aus. Änderungen ergeben sich bei den Geschicklichkeitsspielgeräten, welche heute von den Kantonen geregelt und beaufsichtigt werden. Neu fallen diese in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele (d.h. zu den Grossspielen), die vom Bundesgesetz über Geldspiele abschliessend geregelt werden. Bewilligung und Aufsicht fallen in die Zuständigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht. Die im Kanton Luzern in Form von Sondersteuern auf Geschicklichkeitsspielgeräten erhobenen Abgaben können hingegen beibehalten werden, sofern sie bewilligungspflichtige Geräte betreffen. Reine Unterhaltungsspielgeräte werden vom Bundesgesetz über Geldspiele nicht mehr erfasst und sind somit auch nicht mehr steuerpflichtig. Spiellokale fallen künftig ebenfalls nicht mehr unter die Bewilligungspflicht. Sie können somit ebenfalls nicht mehr besteuert werden. Die Einnahmen im Bereich der Geschicklichkeitsspielgeräte und der Spiellokale waren in den letzten Jahren rückläufig (s. Statistik unter Kap. 4.4.3). Aufgrund der neuen Voraussetzungen werden sie voraussichtlich nochmals zurückgehen: von rund 80'000 Franken im Jahr 2017 auf rund 60'000 Franken.

Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Grossspiele fallen neu ausschliesslich in die Zuständigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht. Die Kantone bilden eine gemeinsame Trägerschaft für die verschiedenen Konkordatsorgane. Der anfallende Aufwand soll möglichst mittels Abgaben gedeckt werden, die von Veranstalterinnen und Veranstaltern für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte erhoben werden sowie mittels einmaliger und wiederkehrender Aufsichtsabgaben und Gebühreneinnahmen. Wegfallen wird namentlich bei Grosslotterien das Durchführungsbewilligungsverfahren, in dem die einzelnen Kantone innert 30 Tagen nach Zustellung der Zulassungsverfügung der Comlot für einzelne Spiele über die Durchführung auf ihrem Gebiet zu entscheiden hatten. Der entsprechende Verwaltungsaufwand hielt sich allerdings schon heute in engen Grenzen. Es handelte sich um eine Formsache, da das eigentliche Prüfverfahren schon bisher durch die Comlot durchgeführt wurde.

Weiterhin zuständig bleiben die Kantone für die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere). Während sich bei der Regelung von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten nicht viel ändert, kommen die Pokerturniere als neue Spielkategorie dazu, was einen gewissen Mehraufwand generieren wird. Zumindest teilweise sollte dieser Aufwand durch Gebühren gedeckt werden können. Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen fallen wie bisher in den Regelungs- und Vollzugsbereich der Kantone. Für den Kanton Luzern bedeutet dies, dass die bewährten Regeln für Lotto und Losverkauf bestehen bleiben. Der Bund sieht für diese Spielarten neu allerdings eine maximale Plansumme von 50'000 Franken vor. Unser Rat setzte sich in der Vernehmlassung zur Geldspielverordnung mit Erfolg dafür ein, dass dieser Betrag nicht auf 25'000 Franken festgesetzt wurde, da ansonsten zahlreiche Lottos nicht mehr wie bisher hätten durchgeführt werden können. Das Missbrauchspotenzial ist hier klein, und im Kanton Luzern treten bei der Durchführung von Lottos kaum nennenswerte Probleme auf.

Das Bundesgesetz über Geldspiele verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen. Weiter müssen die Kantone Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anbieten. Die Kantone arbeiten mit den Spielbanken und den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Grossspielen zusammen, um deren Sozialkonzepte in die kantonalen Sozial- und Gesundheitsnetzwerke zu integrieren. Die hier von den Kantonen geforderten Massnahmen werden im Kanton Luzern bereits heute umgesetzt und weitgehend über die (vom heutigen Geldspielkonkordat schon vorgesehene und gleichbleibende) Spielsuchtabgabe der Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien und Sportwetten finanziert. Neuerungen in diesem Bereich betreffen vor allem den Vollzug, welcher wie bisher in den Zuständigkeitsbereich des Gesundheits- und Sozialdepartementes fallen soll.

2.7.2 Besteuerung von Spielgewinnen

Die Neuerung, wonach Spielgewinne aus Lotterien und Gewinne aus Online-Spielbankenspielen bis zu 1 Million Franken nicht (mehr) besteuert werden, bedingt eine Anpassung des Steuergesetzes (StG) vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620). Diese Änderung ist in der Ihrem Rat bereits unterbreiteten Botschaft zur Steuergesetzrevision 2020 (B 147) enthalten. Die diesbezüglichen bundesrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich seit 1. Januar 2019 direkt anwendbar.

2.7.3 Strafuntersuchungen

Bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit den Spielbankenspielen und der Hinterziehung der Spielbankenabgabe ist wie bisher das Verwaltungsstrafrecht anwendbar. Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK. Dieses arbeitet für Strafverfolgungen bereits heute mit den kantonalen Polizeikörpern zusammen.

Wenn die Straftat den Bereich der anderen Geldspiele, insbesondere der Gross- oder Kleinspiele, betrifft, sind die Strafverfolgungsbehörden jenes Kantons zuständig, in dem die strafbare Handlung begangen wurde. Im Vergleich mit dem geltenden Recht wird die Rolle der interkantonalen Geldspielaufsicht im Strafverfahren ausgebaut. Das Bundesgesetz über Geldspiele räumt ihr die Möglichkeit ein, zur Strafuntersuchung beigezogen zu werden. Mit der Bestimmung wird gewährleistet, dass zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der interkantonalen Behörde ein Datenaustausch zu konkreten Strafuntersuchungen stattfinden kann und die interkantonale Behörde ihr spezifisches Fachwissen in zweckmässiger Weise in die kantonalen Strafuntersuchungen einbringen kann.

Die gleichen Rechte stehen der interkantonalen Behörde auch im Bereich Wettkampfmanipulation zu.

3 Ergebnis der Vernehmlassung zum Einführungsgesetz

3.1 Zusammenfassung

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele dauerte vom 15. Juni bis zum 30. September 2018. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die politischen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), verschiedene Institutionen und Verbände, das Kantonsgericht, die Departemente und die Staatskanzlei. Es gingen insgesamt acht Vernehmlassungsantworten ein; fünf Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten verzichteten auf eine Stellungnahme oder auf Bemerkungen.

Die Mehrheit der im Kantonsrat vertretenen Parteien und generell die Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten befürworteten die Vorlage.

Die CVP verlangte zusammen mit der SP und dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD), bei der Regelung der Zuständigkeiten seien im Gesetz nebst der Spielsuchtprävention auch die Aufgaben der Suchtberatung, der Suchtbehandlung und der Suchttherapie zu erwähnen. Die Tätigkeit des Kantons in diesen Bereichen wie auch die Zuständigkeit des Kantons in Bezug auf die Aufhebung der Spielsperre nach Artikel 81 Absatz 3 BGS seien im kantonalen Gesetz zu erwähnen.

Die FDP, die Grünliberalen und die SVP verlangten einen Verzicht auf die Erhebung von Abgaben auf Lottos. Die Unterstützung von Katastrophenhilfe, humanitärer Hilfe und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit unterstützte die SVP nur unter dem Vorbehalt, dass die Mittel in der Schweiz verwendet werden.

Die Grünen und die SP verlangten, über die Zusprechung der Reingewinne aus Lotterien sollten nicht mehr die Departemente, sondern unabhängige Stiftungen entscheiden. Zudem schlugen die Grünen und die SP vor, Beiträge für nicht rein kommerzielle Auftritte des Kantons oder seiner Regionen an Veranstaltungen ausdrücklich auszuschliessen oder zumindest den entsprechenden Paragraphen in der zu revidierenden Verordnung zu streichen. Die SP stellte den Verwendungszweck von Lotteriegeldern für den Natur- und Landschaftsschutz, die Katastrophenhilfe sowie für Projekte der Berglandschaft und der Förderung von Randregionen in Frage, da es sich um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen handle. Weiter störte sich die SP an der Möglichkeit, Einzelpersonen zu unterstützen.

Das Bildungs- und Kulturdepartement schlug vor, als Rechtsverweis unter § 7 des Einführungsgesetzes nebst dem Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013 (SRL Nr. 804a) auch das Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402) zu erwähnen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement verlangte, im Kanton Luzern seien für Pokerspiele aufgrund ihres Suchtpotenzials Standards für den Schutz von Minderjährigen, Schulungen und Sperrungen festzulegen. Diese Standards seien mit Vorteil interkantonal zu koordinieren. Die Sondersteuer auf Geschicklichkeitsspielautomaten sei zumindest teilweise zweckgebunden zu verwenden.

3.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

3.2.1 Zweck und Zuständigkeiten

Die CVP, die SP und das GSD verlangten, bei der Regelung der Zuständigkeiten seien im Gesetz nebst der Spielsuchtprävention auch die Aufgaben der Beratungs- und Behandlungsangebote zu erwähnen (Formulierung analog Art. 85 Abs. 2 BGS). Diese Ergänzung ist aufzunehmen.

Die CVP fordert, die Tätigkeit des Kantons in den Bereichen der Spielsuchtprävention und der Beratungs- und Behandlungsangebote wie auch die Zuständigkeit des Kantons in Bezug auf die Aufhebung der Spielsperre nach Artikel 81 Absatz 3 BGS seien ebenfalls im kantonalen Gesetz zu regeln. In Bezug auf die Spielsuchtprävention und der Beratungs- und Behandlungsangebote ist vorgesehen, dass in der Verordnung nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch die Aufgaben geregelt werden. Es besteht kein inhaltlicher Regelungsbedarf auf Gesetzesebene, da es sich vor allem um eine Koordinationsaufgabe handelt. Die Benennung der kantonal anerkannten Fachpersonen für die Aufhebung der Spielsperre im Sinne von Artikel 81 Absatz 3 BGS kann auf Verordnungsstufe geregelt werden.

3.2.2 Bewilligungen

Die CVP weist darauf hin, dass Tombolas zur Mitfinanzierung von wichtigen eidgenössischen und kantonalen Veranstaltungen (insbesondere Luzerner Herbstmäs und Weihnachtsmarkt Franziskanerplatz) im bisherigen Umfang möglich sein sollten. Losverkäufe mit einer Plansumme von über 50'000 Franken seien künftig als Kleinlotterie zu bewilligen. Nötigenfalls seien dazu im Einführungsgesetz die notwendigen Grundlagen zu schaffen. Hierbei handelt es sich vorab um ein Anliegen an die Vollzugsbehörde. Soweit gesetzgeberische Forderungen gestellt werden, kann diesen nicht nachgekommen werden, weil die Voraussetzungen für Kleinlotterien im Bundesrecht abschliessend geregelt sind. Die Kantone können strengere, aber keine grosszügigeren Bestimmungen erlassen (Art. 41 Abs. 1 BGS).

3.2.3 Verwendung der Reingewinne

Die Grünen und die SP verlangten, Beiträge für nicht rein kommerzielle Auftritte des Kantons oder seiner Regionen an Veranstaltungen seien im Gesetz ausdrücklich zu verbieten oder zumindest sei § 16a der Verordnung über die Verwendung der Lotteriegelder (Lotteriegelderverordnung) vom 28. November 2006 (SRL Nr. 994) zu streichen. Beiträge an die Promotion des Kantons Luzern seien in der Vergangenheit stark umstritten gewesen. Es handle sich um eine rein staatliche Aufgabe. Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit seien durch die bestehende Verordnungsbestimmung aufgeweicht, wenn nicht gar verletzt.

Das Anliegen, auf die Unterstützung nicht rein kommerzieller Veranstaltungen zu verzichten, wurde auch 2012 in der dringlichen Anfrage A 238 von Hans Stutz über die Änderung der Lotteriegelderverordnung sowie 2014 in der Anfrage A 412 von Hans Stutz über das «Wirtschaftsförderungs-Reisli», finanziert durch den Lotteriefonds, thematisiert. Wir haben uns bereits im Jahr 2014 eingehend mit dieser Problematik befasst und zur Sicherstellung der ausschliesslich gemeinnützigen Verwendung der Reingewinne Richtlinien zuhanden der Departemente beschlossen. Dies wurde auch öffentlich kommuniziert. Die notwendige Trennung von gemeinnützigen und kommerziellen Zwecken ist konsequent einzuhalten. Der Inhalt der erwähnten Richtlinien soll deshalb in die revidierte kantonale Geldspielverordnung übernommen werden (Kap. 4.3.2). Dadurch wird auch die gewünschte Transparenz bei der Verwendung der Reingewinne erhöht.

Die SP stellt den Verwendungszweck von Lotteriegeldern für den Natur- und Landschaftsschutz, für die Katastrophenhilfe sowie für Projekte der Berglandschaft und der Förderung von Randregionen in Frage, da es sich um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen handle. Diese Beiträge wurden schon unter bisherigem Recht gewährt. Die Anforderungen des Bundesrechts an die Gemeinnützigkeit haben sich nicht geändert. Sie wurden insbesondere nicht verschärft. Es besteht deshalb kein Änderungsbedarf. Auch in der Kultur und im Sport gibt es Fördergesetze. In den angesprochenen Bereichen ist es wichtig zu beachten, dass die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ausgeschlossen ist (Art. 125 Abs. 3 BGS).

Sie SP stört sich an der Möglichkeit, Einzelpersonen zu unterstützen. Dies sei nur in Ordnung, wenn ein entsprechendes Projekt vorliege. Von dieser Möglichkeit wurde bisher nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Der Vollzug führte zu keinen Problemen. Es drängt sich deshalb keine Änderung der Gesetzesbestimmung auf.

Die Unterstützung von Katastrophenhilfe, humanitärer Hilfe und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die SVP unter dem Vorbehalt, dass die Mittel in der Schweiz verwendet werden. Die unterstützten Vorhaben müssen gemäss § 6 Absatz 1a und b des Einführungsgesetzes grundsätzlich einen Bezug zum Kanton Luzern aufweisen oder für den Kanton Luzern, für die Region oder gesamtschweizerisch von Bedeutung sein. Die Katastrophenhilfe, die humanitäre Hilfe und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit stellen allerdings bis zu einem gewissen Umfang eine Ausnahme dieses Grundsatzes dar. Artikel 127 Absatz 5 BGS lässt die Verwendung der Reingewinne für internationale gemeinnützige Zwecke ausdrücklich zu. Internationale Projekte sollen jedoch wie bisher zurückhaltend unterstützt werden.

In Bezug auf die Gewährungsstelle verlangte die SP, deren Unabhängigkeit sei auch gegenüber politischen Parteien und Parteiorganen sicherzustellen. Die Transparenz über die Verfahren und die Mittelverteilung wird im Kanton Luzern schon seit Jahren gewährleistet, indem Erstere in Gesetz und Verordnung ausführlich geregelt sind und indem jährlich eine Liste mit allen Empfängerinnen und Empfängern von Zuwendungen gestützt auf die Vorgaben des geltenden Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats im Internet publiziert wird.

3.2.4 Verfahren zur Gewährung von Beiträgen

Die Grünen und die SP verlangen, über die Zusprechung der Reingewinne aus Lotterien sollen nicht mehr der Regierungsrat und die Departemente, sondern unabhängige Stiftungen entscheiden. So oder so, aber insbesondere falls die bisherigen Zuständigkeiten beibehalten würden, seien die Unabhängigkeit und die Distanz gegenüber jeglicher ungesetzlicher und unzulässiger Beeinflussung wichtig. Die Grünen verlangen konkret zwei unabhängige Stiftungen, eine für Kultur und Soziales und eine für Sport (analog Kanton Waadt). Diese Forderung ist identisch mit der Einzelinitiative E 476 von Hans Stutz über eine Änderung des Lotteriegesetzes (eröffnet am 28. Januar 2014). Die Einzelinitiative wurde von Ihrem Rat am 2. Dezember 2014 abgelehnt. Auch anlässlich der Behandlung der Motion M 795 von Guido Müller über die Neuregelung zur Verwendung der Beiträge aus dem Lotteriefonds (betreffend die Übertragung der Zuständigkeit für die Zusprechung der Gelder vom Regierungsrat auf

den Kantonsrat) vom 7. Dezember 2010 entschied sich Ihr Rat für die Beibehaltung des bisherigen Systems. Die Motion wurde von Ihrem Rat am 28. Januar 2013 abgelehnt.

3.2.5 Erhebung von Abgaben

Die FDP, die GLP und die SVP fordern, auf die Erhebung von Abgaben auf Lottos sei künftig zu verzichten. Es wird auf die Motion M 333 von Christian Graber über die Änderung des Lotterieggesetzes vom 2. Dezember 2008 verwiesen. Darin wird gefordert, dass für Vereine möglichst wenig Aufwand entstehen soll. Die Gewinne würden aufgrund der neu vorgesehenen Beschränkung der Plansumme künftig kleiner ausfallen. Die Abgaben stünden zudem in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Die Einnahmen aus Lottoabgaben sind seit einigen Jahren rückläufig und betrugen im Jahr 2018 noch rund 246'000 Franken. Für die kommenden Jahre ist zwar eine Verbesserung der Finanzlage des Kantons zu erwarten. Voraussichtlich wird der Kanton die Schuldenbremse einhalten können. Allerdings sind die positiven Prognosen noch mit Vorsicht zu geniessen. Verschiedenen Aufgabenbereichen wird ein Wachstum zugestanden. Unter dieser Voraussetzung sollen die Abgaben auf Lottos zum heutigen Zeitpunkt beibehalten werden.

Die in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehene Anpassung des Steuergesetzes (SRL Nr. 620) wurde Ihrem Rat im Rahmen einer Revision des Steuergesetzes 2018 vorgelegt (Botschaft B 147 vom 6. November 2018). Damit die notwendigen kantonalen Bestimmungen rechtzeitig in Kraft treten können, wurde die Steuerverordnung in einem ersten Schritt zudem bereits angepasst.

3.3 Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Abgesehen von Ergänzungen, Aktualisierungen und redaktionellen Bereinigungen unterscheidet sich unser Gesetzesentwurf in der definitiven Botschaft inhaltlich in den folgenden Punkten vom Gesetzesentwurf in der Vernehmlassungsbotschaft:

Thema	Geänderte Bestimmungen (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)
Erwähnung der Beratungs- und Behandlungsangebote	§ 2
Möglichkeit der Beschränkung der maximal zulässigen Geschicklichkeitsspielautomaten in Spiellokalen	§ 3 Abs. 2
Rechtsverweis Kulturförderungsgesetz	§ 7 Abs. 3

4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele

4.1 Entwicklung kantonales Recht

4.1.1 Ausgangslage

Das Gesetz über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen trat am 1. Oktober 1986 in Kraft. Die wesentlichste Anpassung erfuhr das kantonale Lotterieggesetz im Jahr 2006. Mit dem Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat verpflichteten sich die Kantone, im kantonalen Recht die Verteilinstanz und die Verteilkriterien für die Lotteriegelder verbindlich festzulegen. Zudem verpflichteten sich die Kantone, die aus Lotteriegeldern gesprochenen Beiträge in jährlichen Berichten offenzulegen. Die damals eingeführten Grundsätze und Kriterien für die Zusprennung der Beiträge sind zu einem grossen Teil in das neue Bundesgesetz über Geldspiele eingeflossen. Bewährte Grundsätze können deshalb in die neue Vorlage übernommen werden.

4.1.2 Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass

Das kantonale Lotteriesgesetz regelt die Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass unter dem Titel *Lotterien nach kantonalem Recht*. Darunter fallen Lottos, Tombolas, Preisraten und Glücksbriefe. Der Begriff Tombolas kann insofern zu Verwechslungen führen, weil das Bundesrecht diesen zur Bezeichnung aller Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen verwendet. Um Verwechslungen zu vermeiden wird für Tombolas deshalb der Begriff *Losverkauf* verwendet. Während Lottos bewilligungspflichtig sind, sind die übrigen Spiele bewilligungsfrei. Lottos und einfache Zufallsziehungen finden noch relativ häufig statt. Die Anzahl durchgeführter Lottos und deren Umsätze und somit auch die von den Veranstalterinnen und Veranstaltern geleisteten Abgaben sind jedoch seit Jahren rückläufig (s. Kap. 4.4.3). Über die Anzahl durchgeführter Spiele mit einfacher Zufallsziehung können keine Angaben gemacht werden, da diese nicht bewilligungspflichtig sind. Sie sind aber bei Unterhaltungsanlässen aller Art immer noch sehr beliebt. Die Vollzugspraxis liess seit jeher auch verschiedene alternative Spielarten zur Losziehung als bewilligungsfreie Kleinlotterie an Unterhaltungsanlässen zu. Die häufigste Spielart ist der Verkauf von Losen. Aber auch das Glücksrad oder das Kuhfladenbingo kommen vor. Bei Letzterem wird eine Rasen- oder Weidefläche in Quadratstücke eingeteilt, die nummeriert werden. Diese nummerierten Quadratfelder werden wie Lose zu einem im Voraus festgesetzten Einheitspreis verkauft. Dann wird eine Kuh auf diese Fläche geschickt. Der Besitzer oder die Besitzerin des Feldes, auf dem die Kuh ihr Geschäft verrichtet, erhält den ausgesetzten Preis. Pro Quadratfeld gibt es nur einen Gewinner oder eine Gewinnerin. Beim Glücksrad und beim Kuhfladenbingo handelt es sich um Varianten von nachgezogenen Losen, die als bewilligungsfreies Spiel nur an Unterhaltungsanlässen zulässig sind. Unter Preisraten versteht das kantonale Lotteriesgesetz ein Spiel, bei dem ein vorgegebenes Gewicht, eine Anzahl Gegenstände oder eine Länge geschätzt werden müssen. Gewonnen hat, wer die richtige oder die nächstgelegene Zahl geschätzt hat. Bei Glücksbriefen werden nummerierte Briefumschläge verkauft, die mit Zweirappenstücken oder Goldvreneli gefüllt sind. Möglicher Inhalt kann auch ein Zettel sein, der entweder leer ist oder eine Preisangabe enthält. Dieses Spiel wird heute jedoch kaum mehr gespielt. Die bekannten Spielformen dieser Kleinlotterien können unter dem neuen Recht weitergeführt werden.

4.1.3 Geschicklichkeitsspielautomaten

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (SR 935.53) am 1. April 2000 änderten sich auch im Kanton Luzern die Voraussetzungen für die Bewilligung von Geldspielautomaten. Nach Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren waren Glücksspielautomaten nur noch in konzessionierten Spielbanken zulässig. Die Kantone konnten ausserhalb von Spielbanken nur noch durch die ESBK homologierte Geschicklichkeitsspielautomaten bewilligen. Der Kanton Luzern gehört zu den 13 Kantonen, welche Geschicklichkeitsspielgeräte weiterhin zuliessen. Dazu wurde im Gewerbepolizeigesetz eine entsprechende Grundlage geschaffen (§ 14 ff. Gewerbepolizeigesetz; Änderung vom 3. November 2004). Geschicklichkeitsspielgeräte dürfen nur in bewilligten Spiellokalen und in Betrieben mit einer Wirtschaftsbewilligung nach Gastgewerbe-gesetz aufgestellt werden. Die Bestimmungen im Gewerbepolizeigesetz bezüglich Bewilligung und Aufsicht von Geschicklichkeitsspielgeräten werden mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geldspiele und des neuen Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats obsolet und sind aufzuheben. Die Bestimmungen über die Erhebung einer Sondersteuer auf Spiellokale und Geschicklichkeitsspielgeräte sind dem neuen Recht anzupassen und in das Einföhrungsgesetz überzuführen.

4.1.4 Spielbankenabgabe

Das Gewerbepolizeigesetz regelt auch die Erhebung einer Abgabe auf Kursäle (§ 22a Gewerbepolizeigesetz; Änderung vom 23. November 1999). Die Kantone können weiterhin eine Abgabe auf Spielbanken mit einer Konzession B erheben. Der Bund reduziert die Abgabe für Spielbanken mit Konzession B, soweit der Standortkanton für diese eine gleichartige Abgabe erhebt. Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 Prozent vom Gesamttotal der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen. Die Reduktion der Abgabe gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele. Die

Unterscheidung zwischen Spielbanken mit einer A- und einer B-Konzession wird hauptsächlich aus fiskalischen Gründen beibehalten. Konkret unterscheiden sich die Konzessionen in der historisch begründeten steuerlichen Behandlung, dem Spielangebot und den beschränkteren Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten in den Spielbanken mit einer B-Konzession. Luzern verfügt über eine Spielbank mit Konzession A. Die bestehende Regelung für die Besteuerung von Spielbanken mit einer Konzession B soll praktisch unverändert in das Einführungsgesetz übernommen werden.

4.2 Grundzüge der Vorlage

4.2.1 Übersicht

Das Einführungsgesetz hat den Vollzug des Bundesrechts sicherzustellen. Die Kantone haben die Zuständigkeiten für den Vollzug zu benennen und jene Bereiche zu regeln, die das Bundesgesetz über Geldspiele den Kantonen überlässt. Der verbleibende Regelungsspielraum lässt sich im Wesentlichen folgenden Themenkreisen zuordnen: Regelung der Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen (Lotterien und Sportwetten), die Erhebung von Abgaben sowie Aufgaben der Spielsuchtprävention und der Beratungs- und Behandlungsangebote.

4.2.2 Spielbankenspiele

Spielbankenspiele sind im Bundesgesetz über Geldspiele umfassend und abschliessend geregelt. Der Kanton Luzern beherbergt derzeit keine Spielbank mit Konzession B, verfügt aber schon heute über eine gesetzliche Grundlage für eine Kursaalabgabe im Gewerbeполиzeigesetz. Diese Bestimmung kann unverändert in das neue Gesetz übernommen werden.

4.2.3 Grossspiele

Die Kantone können die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen verbieten. Mit dieser Bestimmung soll unter anderem die heutige Regelung weitergeführt werden können, wonach Geschicklichkeitsspielautomaten in bestimmten Kantonen verboten sind (in der Hälfte aller Kantone). Wenn die Kantone von dieser Verbotsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, haben sie dies in rechtsetzender Form zu tun. Ausserdem haben die Kantone nur die Möglichkeit, eine gesamte Kategorie der Grossspiele zu verbieten, das heisst sämtliche Geschicklichkeitsspiele, sämtliche Lotterien und/oder sämtliche Sportwetten. Es ist insbesondere nicht möglich, bloss Einzelspiele zu verbieten (z. B. Pferdewetten). Der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten hat im Kanton Luzern in den vergangenen Jahren keine nennenswerten Probleme verursacht. Es wird auch weiterhin möglich sein, auf Geschicklichkeitsspielautomaten eine Sondersteuer zu erheben. Deshalb sollen Geschicklichkeitsspielautomaten wie bisher zulässig sein. Mit den Grosslotterien und grossen Sportwetten wird der Reingewinn erwirtschaftet, welcher jährlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann. Allein im Kanton Luzern waren dies im Jahr 2017 26 Millionen Franken. Lotterien und Sportwetten werden auch künftig durch die Swisslos im Auftrag der Deutschschweizer Kantone und des Tessins durchgeführt. Im Einführungsgesetz ist deshalb festzuhalten, dass im Kanton Luzern sämtliche Kategorien von Grossspielen zulässig sind. Die Veranstalterinnen und Veranstalter benötigen eine Veranstalter- und Spielbewilligung der interkantonalen Geldspielaufsicht, welche auch für die Beaufsichtigung zuständig ist. Es besteht in diesem Bereich keine weiter gehende Regelungskompetenz und kein Regelungsbedarf für den Kanton Luzern.

4.2.4 Kleinspiele

Die Kleinspiele sind ebenfalls im Bundesgesetz über Geldspiele umfassend geregelt. Die Kantone können zusätzlich einschränkende Bestimmungen erlassen oder einzelne Kategorien von Kleinspielen (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) verbieten. Kleinlotterien und lokale Sportwetten haben im Kanton Luzern eine langjährige Tradition. Sie ermöglichen es Vereinen und Veranstalterinnen und Veranstaltern von regionalen Anlässen, diese mithilfe der bewilligten Spiele mitzufinanzieren. Kleinspiele sollen deshalb auch künftig zulässig sein. Die Durchführung kleiner, nicht kommerzieller Pokerturniere entspricht dem

ausdrücklichen Willen des eidgenössischen Parlaments, welches einen entsprechenden Vorstoss gutgeheissen hatte (Motion 08.3060, Lukas Reimann). Von diesen Pokerturnieren geht aufgrund der strengen Auflagen des Bundesgesetzes über Geldspiele nur eine geringe Missbrauchsgefahr aus. Sie sollen im Kanton Luzern deshalb ebenfalls zugelassen werden. Die Kantone sind für die Bewilligung der Kleinspiele zuständig. Es besteht kein Bedarf, die im Bundesgesetz über Geldspiele ausführlich geregelten Spiele kantonal weiter zu regulieren. Die für die einzelnen Spiele zuständigen Bewilligungsbehörden sollen in der Verordnung festgelegt werden. Die Kantone müssen der interkantonalen Geldspielaufsicht eine Kopie ihrer kantonalen Bewilligungen zustellen.

Die Bestimmungen des Bundes über Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen gelten nicht für Kleinlotterien, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie werden bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet, ihre Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen, die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass und die maximale Summe aller Einsätze ist tief. Diese Spiele sind im Kanton Luzern als Lottos, Losverkauf, Preisraten usw. bekannt und werden oft von Vereinen durchgeführt. Die entsprechende Ausnahmebestimmung im Bundesgesetz über Geldspiele stimmt weitgehend mit dem heutigen Artikel 2 des eidgenössischen Lotteriegesetzes überein. In Abweichung vom bisherigen Recht legt sie als zusätzliche Voraussetzung einzig fest, dass die maximale Summe aller Einsätze tief sein muss. Wir haben uns in der Vernehmlassung zur Geldspielverordnung mit Erfolg für eine Limite von 50'000 Franken anstelle von 25'000 Franken eingesetzt, um den heutigen Verhältnissen und der bewährten Praxis im Kanton Luzern gerecht zu werden. Wird die vom Bund festgelegte maximale Plansumme überschritten, liegt eine Kleinlotterie vor, für welche die Vorgaben des Bundesgesetzes über Geldspiele für Kleinspiele vollumfänglich gelten. Es steht den Kantonen weiterhin frei, ob sie die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen gesetzlich regeln wollen und wenn ja, inwieweit sie diese Spiele zulassen, beschränken oder untersagen wollen. Die heutige Lösung, wonach Lottos bewilligungspflichtig und die anderen Spiele, die auf einer einfachen Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur bestehen (Losverkauf, Glücksrad), weiterhin bewilligungsfrei sind, soll beibehalten werden. Im Einführungsgesetz soll nur die grundsätzliche Bewilligungspflicht von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen verankert werden. Die einzelnen Spiele sind in der Verordnung zu regeln. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Spiele einem steten Wandel unterworfen sind. In der Verordnung kann diesem Wandel schneller Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat kann einzelne Spiele von der Bewilligungspflicht ausnehmen und weitere Bewilligungsvoraussetzungen festlegen. Er kann somit wie bisher die Spiele mit einfacher Zufallsziehung oder ähnlichem Prozedere von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

4.3 Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

4.3.1 Zu berücksichtigende Vorgaben des Bundes

Das Bundesgesetz über Geldspiele regelt in Artikel 125 ff. die Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke. Es führt die in Artikel 106 Absatz 6 BV festgehaltenen Grundsätze aus. Die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten müssen wie bisher vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Begriff gemeinnützige Zwecke umfasst auch wohltätige Zwecke. Die im Bundesgesetz über Geldspiele aufgezählten Bereiche, in denen gemeinnützige Zwecke verlangt werden, ist nicht abschliessend. Es handelt sich um eine Beispielliste, die den Begriff gemeinnützige Zwecke veranschaulichen soll. Dieser soll im Lauf der Zeit weiterentwickelt werden können. Bereits heute umfasst er gemäss der Praxis der Kantone auch Bereiche wie Heimatschutz, Naturschutz, Umweltschutz und Gesundheitswesen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft weitere Bereiche hinzukommen werden. Im Rahmen der Vergabekriterien können die Kantone den kantonalen Gegebenheiten und neuen Entwicklungen Rechnung tragen. Zentral ist, dass jede unterstützte Tätigkeit einem gemeinnützigen Zweck dient. Dies wäre nicht der Fall, wenn der Kanton alleine als Gemeinwesen von der Unterstützung profitierte. So fällt etwa die Verwendung der Gewinne aus Lotterien und Wetten rein zur Verbesserung der Haushaltslage des Kantons nicht in den Rahmen eines gemeinnützigen Zwecks. Unzulässig ist auch die Verwendung der Reinge-

winne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen. Nicht gemeint sind Bereiche, in welchen die Gemeinwesen von Gesetzes wegen die Wahl haben, ob und in welchem Umfang sie tätig werden. Dabei geht es etwa um die Unterstützung eines Projekts oder einer Einrichtung in den Bereichen der Sport- oder der Kulturförderung. In der Regel unterstützt der Staat in diesen Bereichen die Tätigkeit Dritter. In solchen Fällen ist die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds grundsätzlich nicht problematisch. Die Erträge aus Geschicklichkeitsspielen müssen nicht für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

All diese Vorgaben galten im Kanton Luzern schon bisher. Sie waren teilweise im eidgenössischen Recht und teilweise im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und im kantonalen Lotteriegesetz festgeschrieben. Da die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen im Bundesgesetz über Geldspiele umfassend geregelt ist, können im kantonalen Recht einige Bestimmungen gestrichen werden.

Die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten müssen einem separaten Fonds zugewiesen werden. Mit anderen Worten dürfen sie nicht einfach in die Staatsrechnung der Kantone fliessen. Auch dies bedeutet für den Kanton Luzern keine Neuerung. Im Übrigen können die Kantone frei festlegen, wie sie diese Gelder verwalten möchten. Das Bundesgesetz über Geldspiele gibt den Kantonen einige Mindestanforderungen in Bezug auf das Verfahren für die Gewährung der Mittel und die Gewährungskriterien vor. Die Kantone müssen namentlich in Form einer Rechtsnorm bestimmen, welche Stellen für die Gewährung der Mittel zuständig sind. Im Kanton Luzern sind die Zuständigkeiten sowie die Grundsätze für die Verteilung der Lotteriegelder im kantonalen Lotteriegesetz geregelt, während das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen in der Lotteriegelderverordnung geregelt sind. An dieser Aufteilung soll festgehalten werden.

In der Organisation der Mittelverteilung sind die Kantone weiterhin frei. Wird die Verteilung nicht einer unabhängigen Institution übertragen (z. B. Stiftung), müssen Massnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten getroffen werden. Unter anderem ist eine wirksame Aufsicht über die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen zu schaffen, und die Transparenz des Verfahrens ist zu gewährleisten. Die Kantone haben bereits vor zwei Jahren auf freiwilliger Basis eine Aufsicht über die Entscheide der Gewährung von Beiträgen eingeführt. Im Kanton Luzern wurde die Finanzkontrolle mit dieser Aufgabe betraut. Dies wird nun im Einführungsgesetz ausdrücklich festgehalten. Die Transparenz über die Verfahren und die Mittelverteilung wird im Kanton Luzern schon seit Jahren gewährleistet, indem Erstere in Gesetz und Verordnung ausführlich geregelt sind und indem jährlich eine Liste mit allen Empfängerinnen und Empfängern von Zuwendungen gestützt auf die Vorgaben des geltenden Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats im Internet publiziert wird.

Das Kriterium der Unabhängigkeit der Gewährungsstelle wurde im Bundesgesetz über Geldspiele aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses fallengelassen. Gemäss den Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates zum Geldspielgesetz vom 21. Oktober 2015 (S. 108 f.) sollen die Kantone gemäss der gegenüber der Vernehmlassungsvorlage abgeänderten Bestimmung explizit ihre bisherige Praxis bei der Verteilung der Mittel beibehalten können. Deshalb soll auch auf weitere Einschränkungen im Einführungsgesetz verzichtet werden. Unzulässige Interessenskollisionen können im Einzelfall über die allgemeinen Ausstandsregeln nach den §§ 14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40) gelöst werden. Ein Vergleich der von den Kantonen publizierten Angaben über die Verwendung der Reingewinne lässt keine grundsätzlichen Differenzen zwischen den Kantonen, welche nach einem ähnlichen System wie der Kanton Luzern vorgehen, und den Kantonen, welche die Verteilung einer Stiftung übertragen haben (vor allem Westschweiz), erkennen.

Selbstverständlich muss der Entscheid, einem Begünstigten oder einer Begünstigten einen bestimmten Beitrag zu gewähren, den Mindestanforderungen bezüglich Rechtsgleichheit genügen. Es besteht aber weiterhin kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Die Beiträge werden grundsätzlich ohne Gegenleistung gewährt. Die Auflage zur Erwähnung des Geldgebers ist jedoch möglich.

4.3.2 Beiträge für die Promotion des Kantons Luzern

Gemäss § 16a der geltenden Lotteriegeldverordnung können Beiträge geleistet werden für nicht rein kommerzielle Auftritte des Kantons Luzern oder seiner Regionen an Veranstaltungen, welche bezwecken, die Eigenheiten des Kantons, insbesondere dessen Kultur, in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und das Interesse daran zu fördern (z. B. Auftritte als Gastkanton an Messen und Veranstaltungen). Diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen. Die notwendige Trennung von gemeinnützigen und kommerziellen Zwecken ist jedoch konsequent einzuhalten. Wir haben Ende 2014 Richtlinien beschlossen, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind.

Die Finanzierung von gemischten Projekten soll unter der Voraussetzung zulässig sein, dass es sich nicht um eine Finanzierung rein staatlicher Aufgaben handelt und nur Ausgabenposten aus dem Lotteriefond finanziert werden, die gemeinnützigen Zwecken dienen. Zudem muss der Anlass öffentlich sein beziehungsweise einem unbestimmten Personenkreis offenstehen sowie eine breite Publikumswirkung im Einzugsgebiet der Landeslotterie haben. Diese Grundsätze sollen in der neuen Verordnung, welche die Gewährung von Beiträgen regelt, festgehalten werden.

4.4 Abgaben

4.4.1 Spielbankenabgabe

In Bezug auf die Spielbankenabgabe wurde das bisherige Recht (Art. 40 ff. SBG) weitgehend übernommen. Die Bestimmungen über die Abgabeermässigungen und die Reduktion der Abgabe gelten weiterhin (s. Kap. 4.1.4). Die Kantone haben weiterhin die Möglichkeit, Spielbanken mit Konzession B zu besteuern. Dies bedeutet, dass die bestehende kantonale Regelung im Gewerbepolizeigesetz praktisch unverändert in das Einführungsgesetz übernommen werden kann.

4.4.2 Sondersteuer auf Geschicklichkeitsspielautomaten

Die im Kanton Luzern in Form von Sondersteuern auf Geschicklichkeitsspielgeräten erhobenen Abgaben sollen weitergeführt werden. Die Erhebung liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone; sie ist jedoch nur möglich, sofern es sich um bewilligungspflichtige Geräte handelt. Die Einzelheiten werden in der Verordnung über Geldspiele (VGS) vom 7. November 2018 (SR 985.511) geregelt. Reine Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten (z. B. Flipper, Video-Games) werden vom Bundesgesetz über Geldspiele nicht mehr erfasst und sind somit auch nicht mehr steuerpflichtig. Geschicklichkeitsspielgeräte, bei denen der Einsatz gering ist und lediglich Sachpreise von geringem Wert gewonnen werden können, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen weniger strengen Auflagen. Die Geräte wurden im Kanton Luzern bisher ebenfalls als Unterhaltungsspielgeräte bezeichnet und mit einem tieferen Ansatz besteuert (z. B. Apparate mit Greifarm, mit dem ein Plüschtier herausgegriffen werden kann). Spiellokale fallen künftig ebenfalls nicht mehr unter die Bewilligungspflicht und können nicht mehr besteuert werden. Der Abgabesatz soll vom Gewerbepolizeigesetz in das Einführungsgesetz überführt werden, das heisst für das Betreiben eines Geräts mit Geldgewinn beträgt die jährliche Steuer zwischen 500 und 2000 Franken und für das Betreiben eines Geräts mit geringem Einsatz und geringem Sachgewinn zwischen 200 und 1000 Franken. In der Gewerbepolizeiverordnung wurde der Betrag auf 1000 beziehungsweise 500 Franken festgelegt. Die konkrete Festsetzung des Betrages wird künftig der Art des Geräts und des jeweiligen mutmasslichen Umsatzes abhängen, aber auch davon, wie hoch die von der interkantonalen Geldspielaufsicht erhobene Aufsichtsabgabe ausfallen wird. Wurden im Kanton Luzern 2010 noch 216 Geschicklichkeitsspielautomaten und vier Spiellokale betrieben, so sind es derzeit noch 102 Geräte und zwei Spiellokale (Stand 2018). Die Einnahmen des Kantons waren in den letzten Jahren entsprechend rückläufig. Sie werden aufgrund der neuen Voraussetzungen und bei gleichbleibendem Trend in Bezug auf die Anzahl bewilligungspflichtiger Geräte voraussichtlich von rund 80'000 Franken im Jahr 2018 auf rund 60'000 Franken zurückgehen.

4.4.3 Abgaben auf Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen

Veranstalterinnen und Veranstalter von bewilligungspflichtigen Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Lottos) haben eine Abgabe zu leisten. Der Abgaberahmen soll wie bisher 5–10 Prozent der Einsätze betragen. Die Verordnung legt die Abgaben innerhalb dieses Rahmens fest. Heute beträgt der durch den Veranstalter oder die Veranstalterin zu entrichtende Abgabesatz auf den ersten 10'000 Franken des Lottoeinsatzes 5 Prozent und auf dem darüber hinausgehenden Betrag 10 Prozent (§ 11).

Die Anzahl der durchgeführten Lottos und entsprechend die Einnahmen aus Abgaben sind ebenfalls abnehmend:

2013	Fr. 309'875.25 (153 Lottos)
2014	Fr. 265'026.00 (148 Lottos)
2015	Fr. 267'982.55 (143 Lottos)
2016	Fr. 270'638.15 (146 Lottos)
2017	Fr. 244'876.55 (134 Lottos)
2018	Fr. 246'101.05 (126 Lottos).

4.5 Prävention und Spielsuchtbekämpfung

Seit 2009 haben sich der Kanton Luzern und neun weitere Deutschschweizer Kantone in einem interkantonalen Kooperationsmodell zusammengeschlossen und Sucht Schweiz das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspiel erteilt. 25 Prozent der Gelder aus der Spielsuchtabgabe werden für dieses Mandat verwendet. Die beteiligten Kantone werden durch eine vom jeweiligen Kanton zu bestimmende Person in der Steuergruppe des interkantonalen Programms vertreten. Im Kanton Luzern nimmt die Suchtbeauftragte des Kantons Luzern diese Aufgabe wahr.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement legt weiter fest, welche Stellen im Kanton Luzern für die Prävention und die Bekämpfung der Spielsucht zuständig sind, und verteilt nach Rücksprache mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement die Gelder aus der Spielsuchtabgabe. Im Kanton Luzern erbringen die Institutionen Akzent Prävention und Suchttherapie, die Sozialberatungszentren sowie die Suchtbeauftragte Leistungen im Bereich Prävention und Bekämpfung der Spielsucht. Die Fachstelle für Schuldenfragen Luzern berät ebenfalls Personen mit einer Geldspielproblematik. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Sozialberatungszentren ist in Abklärung. Ziel ist eine qualifizierte und effiziente Beratung Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen sowohl hinsichtlich des Spielverhaltens wie auch der daraus resultierenden finanziellen Probleme. Aufgrund der neuen Gesetzgebung, insbesondere aufgrund der Öffnung zum Online-Angebot, ist ein Mehrbedarf an Präventions- und Suchthilfeangeboten möglich (s. Kap. 2.4).

4.6 Strafbestimmungen

Das Bundesgesetz über Geldspiele regelt die Strafbarkeit umfassend und abschliessend. Um das Angebot von in der Schweiz nicht bewilligten Spielen wirksam eindämmen zu können, werden die Strafbestimmungen modernisiert und der Zugang zu ausländischen Online-Geldspielangeboten gesperrt. Das Bundesgesetz über Geldspiele enthält auch einen Auffangtatbestand der sicherstellt, dass die Durchführung von Geldspielen ohne Bewilligung strafbar ist, selbst wenn das betreffende Spiel in keine gesetzlich definierte Spielkategorie fällt. Damit ist auch die Durchführung von Kleinspielen an Unterhaltungsanlässen (welche in die Zuständigkeit der Kantone fallen) ohne die dafür notwendige Bewilligung strafbar.

4.7 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Befristung

Das Bundesgesetz über Geldspiele enthält Übergangsbestimmungen und Fristen für die einzelnen Spielkategorien. Bisherige Spielbankenkonzessionen laufen sechs Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus. Veranstalterinnen und Veranstalter von Grossspielen haben innert zweier Jahre eine neue Veranstalterbewilligung zu beantragen. Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten benötigen neu ebenfalls eine Veranstalterbewilligung. Daneben wird für jedes angebotene Grossspiel eine Spielbewilligung benö-

tigt. Geschicklichkeitsspielgeräte dürfen noch während maximal zweier Jahre mit kantonaler Bewilligung betrieben werden. Die Aufsicht über sämtliche Grossspiele wird ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geldspiele durch die interkantonale Geldspielaufsicht wahrgenommen.

Die von den Kantonen nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen für Kleinspiele bleiben während längstens zweier Jahre nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele in Kraft. Diese Frist stimmt mit der Frist überein, die den Kantonen für die Anpassung des kantonalen Rechts gewährt wird. Während dieser Übergangsfrist bleiben die Bewilligungsgesuche dem bisherigen Recht unterstellt. Diese Regelung bietet den Vorteil, dass die Kontinuität der Durchführung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen und lokalen Sportwetten während der Übergangsfrist gewährleistet ist. Allerdings weist sie den Nachteil auf, dass erst dann Pokerturniere angeboten werden dürfen, wenn die Kantone die gesetzlichen Bestimmungen und die entsprechenden Verfahren festgelegt haben.

Ergänzend zu den Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes über Geldspiele hält das Einführungsgesetz fest, dass im Kanton Luzern hängige Gesuche nach Inkrafttreten des Einführungsgesetzes nach neuem Recht beurteilt werden. Während einer Übergangsphase ist es möglich, dass gleichzeitig altrechtlich und neurechtlich bewilligte Geschicklichkeitsspiele betrieben werden. Die Aufsicht liegt jedoch ab 1. Januar 2019 ausschliesslich bei der interkantonalen Geldspielaufsicht.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele soll analog der beiden Konkordate spätestens auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt werden. Da es sich zu einem grossen Teil um die Umsetzung von Bundesrecht handelt und eine Abhängigkeit zum übergeordneten Recht besteht (Bundesrecht, Konkordate), ist eine Befristung des Einführungsgesetzes nicht sinnvoll.

5 Der Gesetzesentwurf im Einzelnen

§ 1

Die Bestimmung steckt den Regelungsbedarf des Kantons Luzern bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele ab. Das Bundesgesetz über Geldspiele regelt die Grossspiele abschliessend. Ebenso regelt es die Kleinspiele umfassend. Hingegen können die Kantone bei den Kleinspielen weiter einschränkende Bestimmungen erlassen. Im Kanton Luzern sollen die Regeln des Bundes unverändert übernommen werden. Die Kantone haben zudem über die Zulässigkeit der Gross- und Kleinspiele oder einzelner Kategorien davon zu entscheiden (s. § 3). Während Grossspiele von der interkantonalen Geldspielaufsicht zu bewilligen sind, fällt die Bewilligung von Kleinspielen in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kantone. Zudem liegt die Regelung der Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen in der Kompetenz der Kantone. Somit gilt es, die zuständigen Bewilligungsbehörden für Kleinlotterien festzulegen (§ 2) und die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen zu regeln (§ 4).

Einen wichtigen Regelungsbereich stellen sodann die Abgaben und die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen dar. Die Abgaben betreffen die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (§ 10), die Sondersteuer auf Geschicklichkeitsspielautomaten (§ 11) sowie die Spielbankenabgabe (§ 12).

Die Regelung der Verwendung der Reingewinne von Grossspielen, bisher auch Lotteriegelde genannt, nimmt eine zentrale Stellung in den kantonalen Gesetzen ein (s. Teil 3). Artikel 106 BV sowie Artikel 125 des Bundesgesetzes über Geldspiele geben den wichtigsten Grundsatz, nämlich die ausschliessliche Verwendung für gemeinnützige Zwecke, vor. Sodann enthält das Bundesgesetz über Geldspiele Vorgaben in Bezug auf die Qualität der Ausführungsgesetzgebung. Im Übrigen haben die Kantone über die Grundsätze und Kriterien der Mittelerteilung zu entscheiden.

§ 2

Die Kantone haben die Zuständigkeiten in jenen Bereichen zu regeln, in denen nicht eine Bundesbehörde oder eine interkantonale Behörde zuständig ist. Wie bisher sollen die Zuständigkeiten im Bereich des Geldspiels in der Verordnung geregelt werden. Dies betrifft die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die Zusprechung der Reingewinne von Grossspielen, die Erhebung der Abgaben sowie die Aufgaben der Spielsuchtprävention und der Beratungs- und Behandlungsangebote. Werden organisatorische Änderungen nötig, sind diese mittels Verordnungsänderung rascher zu bewerkstelligen als mittels Gesetzesänderung.

Als zuständiges Departement für den Bereich des Geldspiels soll weiterhin das Justiz- und Sicherheitsdepartement bezeichnet werden. Vollzugsbehörde für den Bereich der Aufsicht und der Bewilligungen sowie der Erhebung der Abgaben bleibt die Luzerner Polizei (Bereich Gewerbepolizei). Diese bewilligt mit Ausnahme der Kleinlotterien die Kleinspiele. Kleinlotterien wurden bisher vom Regierungsrat bewilligt, was unter heutigen Gesichtspunkten als nicht mehr stufengerecht angesehen werden muss. Neu soll die departementale Stufe für die Bewilligung der Kleinlotterien zuständig sein. Die Aufgaben der Spielsuchtprävention sowie der Beratungs- und Behandlungsangebote werden vom Gesundheits- und Sozialdepartement wahrgenommen. Über die Gewährung von Beiträgen aus den Reingewinnen von Grossspielen entscheiden heute je nach Höhe der Beiträge der Regierungsrat oder die einzelnen Departemente beziehungsweise im Bereich des Sports die Sportförderungskommission (s. Kap. 4.3). Diese Verteilordnung hat sich bewährt und Ihr Rat hat anlässlich der Behandlung verschiedener Vorstösse daran festgehalten (s. Kap. 4.3.2).

§ 3

Die Kantone haben über die Zulässigkeit der Gross- und Kleinspiele auf ihrem Gebiet zu entscheiden. Die Grossspiele sind abschliessend im Bundesgesetz über Geldspiele geregelt und werden von der interkantonalen Geldspielaufsicht bewilligt (Veranstalter- und Spielbewilligungen). Sie werden als Grossspiele bezeichnet, soweit sie automatisiert oder interkantonale oder online durchgeführt werden. Die Kantone haben lediglich zu entscheiden, ob sie Grossspiele oder den Vertrieb von Grossspielen auf ihrem Gebiet zulassen wollen. Sie können alle oder einzelne Kategorien von Grossspielen verbieten, nicht aber einzelne Spiele. In der Deutschschweiz und im Tessin werden die Grossspiele von der Swisslos durchgeführt (Lotterien und Sportwetten sowie Geschicklichkeitsspiele). Die Spiele mit Geschicklichkeitsspielautomaten, die ebenfalls unter die Grossspiele fallen, werden von Automatenaufstellerinnen und -aufstellern durchgeführt, die neu ebenfalls eine Veranstalterbewilligung und für die einzelnen Gerätetypen eine Spielbewilligung der interkantonalen Geldspielaufsicht benötigen. Anschliessend haben sie der interkantonalen Geldspielaufsicht die entsprechenden Standorte der Automaten zu melden. Bisher benötigten die Betreiberinnen und Betreiber von Automaten im Kanton Luzern für jeden einzelnen Standort eines Geräts eine Automatenbewilligung. Im Kanton Luzern sollen alle Grossspiele weiterhin zulässig sein.

Bei den *Kleinspielen* entscheiden die Kantone ebenfalls über die Zulässigkeit der einzelnen Spielkategorien. Zudem können sie die einzelnen Bestimmungen des Bundes verschärfen, nicht jedoch lockern. Kleinspiele sind Kleinlotterien, lokale Sportwetten und neu auch kleine Pokerturniere. Die Spiele zeichnen sich dadurch aus, dass sie weder automatisiert, noch interkantonale noch online durchgeführt werden. Im Kanton Luzern sollen Kleinspiele weiterhin zulässig sein. Kleinspiele sind von den kantonalen Behörden zu bewilligen.

Kleinlotterien werden im Kanton Luzern praxismässig zur Unterstützung von lokalen Anlässen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung bewilligt. Auch kleinere, weniger medienwirksame Veranstaltungen haben oft Schwierigkeiten, zahlungskräftige Sponsoren zu finden. In beiden Fällen können Kleinlotterien eine sinnvolle Unterstützung bieten. Die Geldspielverordnung erlaubt es, pro Veranstalterin oder Veranstalter maximal zwei Kleinlotterien pro Jahr zu bewilligen. Die maximale Plansumme (Summe aller Einsätze) pro Lotterie beträgt 100'000 Franken. Sie kann in Ausnahmefällen für überregionale Anlässe erhöht werden, was jedoch einer Zustimmung der interkantonalen Geldspielaufsicht bedarf. Es ist zudem vorgesehen, im regionalen Konkordat die Gesamtlossumme (Kontingent) der von einem Kanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien neu auf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbe-

völkerung zu beschränken (bisher Fr. 1.50 pro Kopf). Im Kanton Luzern können somit jährlich Kleinlotterien im Umfang von rund 1 Million Franken bewilligt werden. Für die einzelnen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller besteht auch weiterhin die Möglichkeit, bei anderen Kantonen Kontingente zu beantragen. Falls andere Kantone die in ihrem Kanton zulässige Gesamtlossumme nicht voll ausschöpfen, können sie solche Kontingente für Anlässe anderer Kantone zur Verfügung stellen. Oft wird dabei berücksichtigt, ob der Anlass überregionale Ausstrahlung hat oder einen Bezug zum eigenen Kanton aufweist. Kleinlotterien muss ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen, und der Wert der Gewinne muss mindestens 50 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze entsprechen. Die Durchführung einer solchen Kleinlotterie ist mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden und setzt eine gewisse Erfahrung und Fachwissen voraus. In den vergangenen Jahren wurde von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern deshalb ausnahmslos die Swisslos mit der Durchführung der bewilligten Kleinlotterien beauftragt. Der den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern verbleibende Gewinn beträgt rund 20 Prozent aller Einsätze. Wird also eine Kleinlotterie von 100'000 Franken bewilligt, verbleibt zugunsten des Anlasses ein Gewinn von rund 20'000 Franken.

Die *lokalen Sportwetten* bilden eine weitere Kategorie von Kleinspielen, die von den kantonalen Behörden zu bewilligen sind. Gemeint sind Sportwetten, die anlässlich eines Sportanlasses direkt vor Ort durchgeführt werden. Das Bundesgesetz über Geldspiele und die Geldspielverordnung legen den maximalen Einsatz, die maximale Summe aller Einsätze pro Wettkampftag und die minimale Gewinnquote fest. Im Kanton Luzern wurden in den vergangenen Jahren kaum Gesuche für lokale Sportwetten eingereicht.

Bei den *kleinen Pokerturnieren* handelt es sich um eine neue Spielkategorie. Die Voraussetzungen sind im Bundesgesetz über Geldspiele und in der Geldspielverordnung so angelegt, dass das Spiel im Vordergrund steht. Das heisst, die Veranstalterinnen und Veranstalter verfolgen kaum kommerzielle Zwecke und von den Teilnehmenden können keine hohen Gewinne erzielt werden. Gesuche um die Durchführung kleiner Pokerturnieren können bei der kantonalen Behörde eingereicht werden.

Die *Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen* bilden eine Unterkategorie der Kleinlotterien. Sie fallen in den Regelungsbereich der Kantone (s. Erläuterungen zu § 4).

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Bundesverordnung über Geldspiele haben wir uns für eine Beschränkung auf höchstens 10 Geschicklichkeitsspielautomaten (anstelle von 20) in Spiellokalen eingesetzt. Der Bundesrat ist dieser Forderung insofern nachgekommen, als er es den Kantonen überlässt, in rechtsetzender Form einen tieferen Höchstwert festzusetzen (Art. 71 Abs. 6 Geldspielverordnung). Aus diesem Grund soll die Möglichkeit, auf dem Verordnungsweg eine Beschränkung vorzunehmen, in § 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes festgehalten werden.

§ 4

Das Bundesgesetz über Geldspiele überlässt es den Kantonen, ob und wie weit sie Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass regeln wollen. Im Kanton Luzern war bisher das Lotto bewilligungspflichtig, während der Losverkauf sowie andere auf einer einfachen Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur beruhende Spiele (Glücksrad, Kuhfladenbingo, Schätzspiel) bewilligungsfrei waren. Unabhängig von einer Bewilligungspflicht muss auch solchen Kleinlotterien ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen, und die Reingewinne müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden oder die Kleinlotterie muss von einer Veranstalterin oder einem Veranstalter durchgeführt werden, die oder der sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet. Zudem legt der Bund die maximale Summe aller Einsätze fest. Gemäss Geldspielverordnung liegt diese Limite bei 50'000 Franken.

Es gibt keinen Numerus Clausus in Bezug auf die möglichen Spiele, welche unter die Kategorie der Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen fallen. Denkbar sind heute noch unbekannte Spielarten, soweit die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Aus diesem Grund schlagen wir vor, im Einführungsgesetz lediglich den Grundsatz festzuhalten, wonach Klein-

lotterien an Unterhaltungsanlässen grundsätzlich unter die Bewilligungspflicht fallen und der Regierungsrat einzelne Spiele von der Bewilligungspflicht ausnehmen kann. So kann auf neue Entwicklungen rasch und adäquat reagiert werden. Bewilligungsfrei sollen insbesondere jene Spiele sein, bei welchen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben einfach und das Missbrauchspotenzial besonderes gering ist, und somit auch die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Bedarfsfall ohne grossen Aufwand überprüft werden kann. Darunter fallen grundsätzlich die Spiele, die auf einer einfachen Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur beruhen. Lottos hingegen sollen bewilligungspflichtig bleiben. In der Botschaft vom 11. Juni 1985 (B 75) zum geltenden Lotteriegesetz umschrieb der Regierungsrat Lottos wie folgt: «Es gelangen eine bestimmte Anzahl von Kartons zum Verkauf, die mit mehreren Zahlen beschrieben sind. Vom Veranstalter werden darauf Nummern gezogen, und die Teilnehmer sind berechtigt, auf ihrem Karton diejenigen Nummern zu verdecken, die den Gezogenen entsprechen. Die Gewinne fallen denjenigen zu, die zuerst eine Reihe verdeckter Nummern oder einen vollständig verdeckten Karton vorweisen können». Für Lottos sollen die Spielregeln auch weiterhin in der Verordnung definiert werden. Die Spielregeln können gegenüber heute vereinfacht werden, damit auch gewisse alternative Spielarten möglich sind. Spielregeln haben den Vorteil, dass mit deren Einhaltung auch automatisch die zahlreichen zu beachtenden Vorgaben des Bundesgesetzes über Geldspiele und der Geldspielverordnung eingehalten sind.

Die vorgesehene Unterscheidung zwischen bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Spielen beruht auf der bisherigen Praxis. Das heisst insbesondere, dass Spiele, die weder auf einer einfachen Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur beruhen noch den Spielregeln des Lottos entsprechen, ohne ausdrückliche Regelung in der Verordnung oder ohne Bewilligung nicht gespielt werden dürfen.

Teil 3

Artikel 106 BV und das Bundesgesetz über Geldspiele enthalten zentrale Vorgaben in Bezug auf die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen (vgl. Kap. 4.3.1). Im Zentrum steht die Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke. Sodann gibt das Bundesgesetz über Geldspiele vor, dass die Kantone das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen, und die Kriterien, welche die Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen, in rechtsetzender Form zu regeln haben. Diese Vorgaben erfüllt der Kanton Luzern schon heute. Mit dem Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat wurde auch das kantonale Lotteriegesetz angepasst. Dadurch wurde eine grössere Transparenz bei den Zuständigkeiten und Kriterien geschaffen sowie die Offenlegung der Mittelverwendung eingeführt. Die §§ 8e und 8f des kantonalen Lotteriegesetzes können grundsätzlich mit ein paar redaktionellen Anpassungen in das neue Einführungsgesetz übernommen werden. Einige Bereiche müssen im kantonalen Gesetz nicht mehr erwähnt werden, da sie bereits im Bundesgesetz über Geldspiele geregelt sind. Dies betrifft unter anderem die Zusammensetzung des Reingewinns aus Grossspielen, die Information der Öffentlichkeit sowie die Verwendung der Spielsuchtabgabe. Die Verwendung der Reingewinne bleibt in der Kompetenz der Kantone, die nach wie vor über einen erheblichen Entscheidungsspielraum verfügen.

§ 5

Dieser Paragraph legt die Bereiche fest, welche für die Gewährung von Beiträgen berücksichtigt werden können. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die regelmässige Zusprennung von Beiträgen oder die Berücksichtigung von Projekten mittels grösserer Beiträge bedingt jedoch, dass es sich um einen im Gesetz erwähnten Bereich handelt. In dem Sinn schafft das Gesetz für die Verteilorgane Verbindlichkeit. Es ist weiterhin zulässig, Reingewinne auch für Vorhaben zu verwenden, die gemäss Gesetzgebung subventionsfähig sind. Bedingung ist, dass das Gemeinwesen nicht gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

§ 6

Verlangt wird zunächst in Absatz 1, dass die zu berücksichtigenden Vorhaben den Kanton Luzern betreffen oder zumindest einen Bezug zum Kanton Luzern aufweisen. Alternativ

können die Vorhaben für den Kanton Luzern, die Region Zentralschweiz oder die ganze Schweiz von erheblicher Bedeutung sein. Zudem müssen Personen, welche von Beiträgen profitieren, in der Regel ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben oder ebenfalls einen Bezug zum Kanton Luzern im Sinn der Unterabsätze a und b aufweisen. Absatz 2 macht die Ausrichtung eines Beitrages in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und von angemessenen Eigenleistungen abhängig. Mit dieser Bestimmung soll auch Transparenz darüber geschaffen werden, von welchen Stellen und Personen die Gesuchstellenden sich ebenfalls Unterstützung erhoffen. Falls angezeigt, sollen in Einzelfällen auch Darlehen gewährt werden können (Abs. 3).

Absatz 4 stellt klar, dass kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht. Dies bedeutet nicht, dass gegen einen Entscheid betreffend die Gewährung von Beiträgen keine Beschwerde geführt werden kann. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40). Gerügt werden können zum Beispiel die Verletzung von Verfahrensvorschriften oder die Verletzung des Gebots der rechtsgleichen Behandlung; letzteres allerdings vor dem Hintergrund eines relativ grossen Ermessensspielraums der Verteilbehörden.

§ 7

In den §§ 5 und 6 werden die wichtigsten Grundsätze für die Mittelverwendung verankert. Der Regierungsrat hat die Grundsätze nach § 6 und die detaillierten Kriterien der Zusprennung der Gelder in den in § 5 aufgeführten Bereichen in einer Verordnung näher zu regeln. Die Bestimmungen der bestehenden Lotteriegelderverordnung können weitgehend übernommen werden. Diese weisen einen recht hohen Detailierungsgrad auf und dienen den zuständigen Behörden als verbindliche Richtlinien bei der Behandlung der Gesuche. In der Verordnung sollen auch die bisher in § 8f des kantonalen Lotteriegesetzes festgehaltenen Details in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit übernommen werden. Demzufolge sind folgende Angaben jährlich zu publizieren: aus dem Fonds begünstigte Vorhaben oder Personen, Art der unterstützten Vorhaben, Rechnung der Fonds. Die Verordnung wird zudem mit Bestimmungen über die Promotion des Kantons Luzern zu ergänzen sein (s. Kap. 4.3.3).

Wie bisher sollen die genauen Zuständigkeiten für die Verteilung der Reingewinne in der Verordnung und nicht im Gesetz festgehalten werden (§ 2).

§ 8

Auch wenn Beiträge bereits ausbezahlt sind, sind die Vorschriften des Einführungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung weiterhin einzuhalten. Ist dies nicht der Fall oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass Beiträge zu Unrecht ausbezahlt wurden, so ist eine Beitragskürzung oder eine Rückforderung zu prüfen.

§ 9

Schon heute kann die Finanzkontrolle gestützt auf § 22 der Lotteriegelderverordnung und auf § 12 des Finanzkontrollgesetzes vom 8. März 2004 (SRL Nr. 615) im Rahmen ihres Prüfprogramms die Verteilung der Lotteriemittel sowie die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und der bestehenden Richtlinien über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen prüfen. Bereits im Jahr 2016 haben sämtliche Kantone beschlossen, die Verwendung der Reingewinne jährlich prüfen zu lassen. Dies wird nun im Einführungsgesetz ausdrücklich festgehalten.

§ 10

Bewilligungspflichtige Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen können weiterhin mit einer Abgabe belegt werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, was auch zu einer Befreiung von allfälligen Abgaben führt. Es ist vorgesehen, dass einzig Lottos weiterhin bewilligungspflichtig sein sollen. Die Abgaben gemäss dieser Bestimmung betreffen somit die Lottos und entsprechen dem bisherigen Recht.

§ 11

Die Sondersteuer für Geschicklichkeitsspielautomaten wird aus dem Gewerbepolizeigesetz unverändert übernommen. Sie betrifft nur Geräte, die nach neuem Recht bewilligungspflichtig sind. Diese Geräte werden nicht mehr von der kantonalen Behörde, sondern von der interkantonalen Geldspielaufsicht bewilligt. Die kantonale Behörde ist für die Veranlagung oder Rechnungstellung auf die entsprechenden Angaben der Konkordatsbehörde sowie der Veranstalterinnen und Veranstalter angewiesen.

§ 12

Die Spielbankenabgabe wird unverändert vom bisherigen Recht übernommen. Wie schon bisher sieht der Bund eine Reduktion der Abgabe für Spielbanken mit Konzession B bei Erhebung einer gleichartigen Abgabe durch den Kanton vor. Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 Prozent des Gesamttotals der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen. Der Kanton Luzern beherbergt zurzeit keine Spielbank mit Konzession B.

§ 13

Das neue Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat regelt die Erhebung von Abgaben von Veranstalterinnen und Veranstaltern für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte sowie einmalige und wiederkehrende Aufsichtsabgaben, die der Finanzierung der Tätigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht dienen. Den Kantonen verbleibt nebst den in den §§ 10 bis 13 geregelten Abgaben kein Spielraum für zusätzliche Abgaben. Davon ausgenommen sind die Gebühren für behördliche Entscheide. Diese richten sich nach dem Gebührengesetz (GebG) vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680).

§ 14

Hängige Gesuche sind nach Inkrafttreten des Einführungsgesetzes nach neuem Recht zu beurteilen.

6 Änderungen Gewerbepolizeigesetz

Die Bewilligung und Aufsicht von Geschicklichkeitsspielgeräten waren bisher im Gewerbepolizeigesetz geregelt. Neu ist die interkantonale Geldspielaufsicht für diese Spielkategorie zuständig. Spiellokale sind nicht mehr bewilligungspflichtig. Die Bestimmungen im Gewerbepolizeigesetz betreffend Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale sind deshalb aufzuheben. Die Erhebung der Sondersteuer auf Geschicklichkeitsspielgeräte sowie die Spielbankenabgabe sind im Einführungsgesetz zu regeln.

7 Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat

7.1 Übersicht

Zur Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele ist eine Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (SRL Nr. 992a, IVLW) notwendig. Sie wird neu Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK) heissen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Grossspiele setzt das Bundesgesetz über Geldspiele voraus, dass sich die interessierten Kantone zu einem Konkordat zusammenschliessen und über gemeinsame Behörden verfügen. Grundsätzlich wird ein grosser Teil der Aufgaben im Lotteriewesen schon heute im Konkordat geregelt. Der Entwurf für ein Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat wurde bei allen Kantonen in Vernehmlassung gegeben und anschliessend durch die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL) bereinigt.

Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat regelt die interkantonalen Organe, deren Wahl, Organisation, Aufgaben und Finanzierung. Bei diesen Organen handelt es sich um die interkantonale Trägerschaft (heute die Konferenz der Fachdirektoren Lotteriewesen, neu eine von allen beteiligten Kantonen gebildete Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit),

die interkantonale Geldspielaufsicht, das Geldspielgericht und die Revisionsstelle. Zudem beinhaltet das Konkordat die Schaffung der Stiftung Sportförderung als Nachfolgeorganisation der Sporttotesgesellschaft und legt das Verfahren zur Festlegung des Betrages für die Förderung des nationalen Sports fest. Das Konkordat regelt weiter die Gebühren und Abgaben zur Finanzierung der gemeinsamen Organe und der Prävention. Das Bundesgesetz über Geldspiele sieht vor, dass die Kantone die maximale Anzahl der Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien und Wetten bestimmen. Gestützt darauf sieht das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vor, dass es maximal zwei Veranstalterinnen oder Veranstalter gibt, eine für das Gebiet der Westschweiz und eine für die Deutschschweiz und das Tessin.

7.2 Das Konkordat im Einzelnen

Artikel 1

Artikel 1 des Geldspielkonkordats vermittelt einen Überblick über den Regelungsgegenstand. Mit dem Geldspielkonkordat werden drei juristische Personen geschaffen, denen je ein eigenes Kapitel im Konkordat gewidmet wird:

- Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele: Sie nimmt die Verantwortung der Kantone im Bereich der Grossspiele wahr, insbesondere steuert und beaufsichtigt sie die übrigen mit dem Konkordat geschaffenen juristischen Personen.
- Die interkantonale Geldspielaufsicht: Sie übt in Anwendung der bundesrechtlichen Vorgaben die Aufsicht über den Grossspielmarkt aus.
- Die Stiftung Sportförderung Schweiz: Sie ist die gesamtschweizerische Mittelverteilinstanz, welche Beiträge zur Förderung des nationalen Sports gewährt.

Das Geldspielkonkordat regelt weiter die Gewährung exklusiver Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten (Art. 1d). Diese Rechte wurden bis anhin in den regionalen Konkordaten der Westschweizer Kantone (für die Loterie Romande) und der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin (für die Swisslos) verliehen. Dieses System (Beschränkung auf einen Anbieter oder eine Anbieterin pro Gebiet) soll beibehalten, neu aber auf Stufe Geldspielkonkordat geregelt werden. Die Bezeichnung des zugelassenen Anbieters oder der zugelassenen Anbieterin erfolgt nach wie vor in den regionalen Konkordaten.

Schliesslich enthält das Geldspielkonkordat Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht (Art. 1e).

Artikel 2

Die Trägerschaft nimmt jene Aufgaben wahr, die unter Geltung des aktuellen Konkordats der Plenarversammlung der Fachdirektorenkonferenz (sowie dem Vorstand und dem Sekretariat) obliegen.

Artikel 3

Die Trägerschaft soll die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aufweisen (Art. 3 Abs. 1). Mit dem Geldspielkonkordat soll die bisherige Funktionsweise der Fachdirektorenkonferenz, die sich in der Praxis bewährt hat, nicht grundlegend geändert werden. Es erscheint jedoch angezeigt, die wesentlichen organisationsrechtlichen Vorgaben künftig auf Stufe Konkordat abzubilden.

Artikel 4

Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (Fachdirektorenkonferenz, FDKG) ist das legislative Organ der Trägerschaft und setzt sich zusammen aus je einem Regierungsmitglied jedes Kantons (Art. 4). Vom Wortlaut sind nur aktive Regierungsmitglieder erfasst.

Artikel 5

Die Fachdirektorenkonferenz nimmt die in diesem Artikel umschriebenen Aufgaben wahr. Sie verfügt schliesslich im Aufgabenbereich der Trägerschaft über die Generalzuständigkeit (Art. 5h).

Artikel 6

Die Fachdirektorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (Art. 6 Abs. 1). Diese Bestimmung war bis anhin im Geschäftsreglement der Fachdirektorenkonferenz enthalten. Entscheide werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst; damit ist neu klargestellt, dass Enthaltungen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid (Art. 6 Abs. 3).

Einzige Ausnahme vom Mehrheitsbeschluss bildet der Beschluss über geringfügige Änderungen des Konkordats (Art. 69 Abs. 3), welcher der Einstimmigkeit bedarf.

Artikel 7–9

Artikel 7 Absatz 1 räumt der Westschweiz neu einen Vertretungsanspruch ein (mindestens zwei Mitglieder). Zudem muss ein Mitglied aus der Westschweiz das Amt entweder des Präsidiums oder des Vizepräsidiums ausüben (Art. 7 Abs. 2). Artikel 7 Absatz 3 sieht ein Vorschlagsrecht der Conférence Romande de la Loterie et des Jeux für die zwei Mitglieder des Vorstands vor. Die mit Blick auf die Bevölkerungszahlen starke Vertretung der Westschweiz trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Westschweiz pro Kopf ungefähr doppelt so hohe Bruttospielerträge generiert werden wie in der restlichen Schweiz.

Der Vorstand bereitet alle Geschäfte der Fachdirektorenkonferenz vor, setzt deren Entscheide um und vertritt die Fachdirektorenkonferenz nach aussen. Die Organe der mit dem Geldspielkonkordat geschaffenen juristischen Personen wenden Bundesrecht sinngemäss als interkantonales Recht an (Art. 46 Abs. 1; siehe auch Ausführungen im fünften Kapitel). Die in den Bundesgesetzen vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen sind deshalb nicht für Beschwerden zuständig.

Die Kantone können, um den Rechtsschutz zu gewährleisten, entweder die Gerichte eines Kantons für zuständig erklären oder eine interkantonale gerichtliche Behörde einsetzen. Schon unter dem bisherigen Konkordat wurde mit der Rekurskommission eine interkantonale Gerichtsbarkeit begründet. Dieses Modell hat sich in der Praxis bewährt und soll auch unter der Geltung des Geldspielkonkordats beibehalten werden.

Artikel 10

Wie schon bisher verfügt die Fachdirektorenkonferenz über ein Sekretariat. Neu werden die Anstellungsbedingungen im Konkordat geregelt.

Artikel 11

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 11 (fünf Richterinnen oder Richter, sprachregionale Zusammensetzung) bilden die aktuelle Praxis ab und schaffen die Rechtsgrundlage für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Geldspielgerichtes.

Die Fachdirektorenkonferenz kann auf Antrag des Geldspielgerichtes ausserordentliche Richterinnen und Richter ernennen (s. Art. 11 Abs. 4). Diese Rechtsgrundlage gewährleistet, dass das Geldspielgericht über die für das Fällen von Urteilen notwendige Mindestanzahl an Richterinnen und Richtern verfügt, auch wenn Ausstandsbegehren gestellt werden (Unterabs. a).

Artikel 12

Das Geldspielgericht wird generell als Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen oder deren Organe als zuständig erklärt. Allfällige Beschwerdeverfahren können daher unterschiedliche Sachbereiche tangieren.

Artikel 13

Das Geldspielgericht ist, auch wenn es als Organ der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgestaltet ist, ein vom Konkordat geschaffenes, unabhängiges Organ. Die Fachdirektorenkonferenz wählt die Richterinnen und Richter, übt aber ansonsten lediglich die administrative Aufsicht über das Geldspielgericht aus (Genehmigung der organisationsrechtlichen Grundlagen sowie von Jahresbericht und Sonderrechnung, s. Art. 5f v und vi).

Artikel 14

Artikel 14 enthält die grundlegenden organisatorischen Bestimmungen für das Geldspielgericht. Dieses erlässt ein Geschäftsreglement, in welchem die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen und die Kommunikation seiner Tätigkeiten geregelt werden. Das Geldspielgericht unterbreitet der Fachdirektorenkonferenz jährlich einen Jahresbericht und die Sonderrechnung. Dies dient der Wahrnehmung der administrativen Aufsicht durch die Fachdirektorenkonferenz.

Artikel 15

Artikel 15 regelt die Wahl und Berichterstattung der Revisionsstelle.

Artikel 16

Artikel 16 regelt die Einsetzung projektbezogener Arbeitsgruppen und ständiger Kommissionen.

Artikel 17-18

Die interkantonale Aufgabenerfüllung soll finanziell selbsttragend sein. Sowohl die Plenarversammlung wie auch der Vorstand der Fachdirektorenkonferenz legen Wert darauf, dass die Kantone keine Beiträge aus dem allgemeinen Steuerhaushalt an die Finanzierung dieser Strukturen entrichten müssen.

Die Finanzierung der Trägerschaft erfolgt einerseits über Einzelaktgebühren des Geldspielgerichtes. Diese Gebühren werden jedoch kaum kostendeckend erhoben werden können. Der nicht mit Einzelaktgebühren finanzierbare Aufwand der Trägerschaft wird über die Abgabe gemäss Artikel 50, Anteil Aufsicht, gedeckt. Diese Abgabe wird bei den beiden Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grosslotterien und grossen Sportwetten als Teil der Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte erhoben.

Artikel 19

Das Bundesgesetz über Geldspiele weist der interkantonalen Behörde diverse Aufgaben und Befugnisse zu. Artikel 19 Absatz 1 stellt klar, dass die interkantonale Geldspielaufsicht die interkantonale Behörde im Sinn des Bundesgesetzes über Geldspiele ist und überträgt ihr formell die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 19 Absatz 2 überträgt der interkantonalen Geldspielaufsicht als weitere Aufgabe, als Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele zur Verfügung zu stehen. Zudem wird der Fachdirektorenkonferenz die Kompetenz übertragen, der interkantonalen Geldspielaufsicht weitere untergeordnete Aufgaben zu übertragen.

Die Möglichkeiten der Steuerung der Aufgabenerfüllung durch die Trägerschaft sind für die zwei Aufgabenbereiche (Abs. 1 und Abs. 2) unterschiedlich geregelt. In Respektierung der bundesrechtlich vorgegebenen Unabhängigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht kann die Trägerschaft mit der interkantonalen Geldspielaufsicht nur allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren. Eine Einflussnahme auf konkrete Geschäfte der interkantonalen Geldspielaufsicht ist damit ausgeschlossen. Im übrigen Aufgabenbereich (Kompetenzzentrum) werden im Leistungsauftrag qualitative und quantitative Vorgaben der Aufgabenerfüllung erlassen. Zur Klarstellung wird in Absatz 3 von Artikel 19 festgehalten, dass die interkantonale Geldspielaufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen kann.

Weil die interkantonale Geldspielaufsicht als juristische Person mit eigenen Willensbildungsorganen ausgestattet ist, erscheint es angebracht, im Geldspielkonkordat minimale Vorgaben hinsichtlich der möglichen Ausrichtung zu formulieren. So darf die interkantonale Geldspielaufsicht gemäss Artikel 19 Absatz 4 Leistungen im Auftrag Dritter nur erbringen, wenn sie dafür ein kostendeckendes Entgelt erhält und ein enger Zusammenhang mit den dem Geldspielkonkordat übertragenen Aufgaben besteht. Diese Bestimmung gelangt nicht zur Anwendung, soweit die interkantonale Geldspielaufsicht Leistungen erbringt, welche zu ihrem mit dem Konkordat übertragenen Aufgabenkatalog gehören (wie z.B. das Gewähren von Amtshilfe). Von der Bestimmung erfasst würden beispielsweise das Veranstellen von Weiterbildungen, Verfassen von Gutachten, Halten von Referaten; immer soweit die Tätigkeiten nicht im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung erfolgen.

Artikel 19 Absatz 5 stellt klar, dass die interkantonale Geldspielaufsicht nicht am Markt (d.h. in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen oder Anbietern) unternehmerisch tätig werden darf.

Artikel 20

Gemäss Bundesgesetz über Geldspiele übt die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde ihre Tätigkeit unabhängig aus. Ihr kommen dabei umfassende Parteirechte zu (s. Art. 108 Abs. 1i und j und Art. 135 Abs. 2 BGS). Das Geldspielkonkordat gibt der interkantonalen Geldspielaufsicht die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Rechtspersönlichkeit, also einer organisatorisch verselbständigten Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit und Autonomie.

Artikel 21

In Artikel 21 wird die vom Bundesrecht (Art. 106 BGS) geforderte Unabhängigkeit konkretisiert.

Artikel 22

Artikel 22 hält fest, dass sich die interkantonale Geldspielaufsicht im Rahmen der Vorgaben des Konkordats selbst organisiert und regelt die Berichterstattung an die Trägerschaft.

Artikel 23

Leitungsorgan der interkantonalen Geldspielaufsicht ist der Aufsichtsrat (Art. 20 Abs. 2a). Die Bezeichnung Rat ist im Kontext einer Anstalt gebräuchlich. Auf den bisher verwendeten Begriff der Kommission wird bewusst verzichtet, weil diese Bezeichnung in der Regel für mitgliedschaftlich ausgestaltete Organisationen verwendet wird. Das bisherige Sekretariat wird neu als Geschäftsstelle bezeichnet und die Revisionsstelle wird explizit als Organ aufgeführt (s. Art. 20 Abs. 2b und c).

Gemäss Artikel 106 Absatz 3 BGS haben die Kantone sicherzustellen, dass in der interkantonalen Behörde besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention vorhanden sind. Artikel 23 Absatz 1 konkretisiert diese bundesrechtliche Vorgabe und bestimmt, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates über entsprechende Kenntnisse verfügen muss.

Artikel 24

Artikel 24 delegiert die Rechtsetzungszuständigkeiten für die Organisation der interkantonalen Geldspielaufsicht an den Aufsichtsrat, wobei das Organisationsreglement, das Gebührenreglement und die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Genehmigung durch die Fachdirektorenkonferenz bedürfen (Abs. 1 Unterabs. a, i-iii). Weiter wird der Aufsichtsrat mit der Kompetenz ausgestattet, Empfehlungen zuhanden der Kantone abzugeben (Abs. 1b). Der Aufsichtsrat als Leitungsorgan beschliesst in eigener Verantwortung das Budget, den Jahresbericht und die Jahresrechnung der interkantonalen Geldspielaufsicht.

Der Aufsichtsrat verfügt auch über die Generalzuständigkeit und nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die für die Erfüllung der Aufgaben der interkantonalen Geldspielaufsicht notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind (Art. 28 Abs. 2). Artikel 24 Absatz 3 stellt klar, dass

der Aufsichtsrat insbesondere die Veranstalter- und Spielbewilligungen erlässt und die damit verbundenen Abgaben erhebt. Er kann diese und weitere Zuständigkeiten im Organisationsreglement an die Geschäftsstelle delegieren (s. Art. 24 Abs. 4).

Die bereits in der geltenden Vereinbarung vorgesehene Möglichkeit, die Ausübung gewisser Aufsichtsaufgaben an die Kantone zu delegieren, hat sich bewährt. Die Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grossspielen werden Durchführungshandlungen, die der Beaufsichtigung bedürfen, auch künftig an verschiedensten Orten vornehmen. Das Geldspielkonkordat sieht deshalb vor, dass der Aufsichtsrat die Ausübung von Aufsichtsaufgaben im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt Kantonen oder Gemeinden übertragen kann (s. Art. 24 Abs. 5). Zu denken ist etwa an die Übertragung der Beaufsichtigung von Ziehungen von Grosslotterien oder von gewissen Kontrollen im Rahmen der Ausübung der Aufsicht über Geschicklichkeitsspielautomaten. Die Übertragung kann in der Form eines verwaltungsrechtlichen Vertrags vereinbart werden.

Artikel 25

Im Bundesgesetz über Geldspiele wurden keine Details zur eigentlichen Organisation der interkantonalen Behörde statuiert. Dies im Gegensatz zur Organisation der Eidgenössischen Spielbankenkommission (s. Art. 104 BGS). Die im Bundesgesetz über Geldspiele für die Eidgenössische Spielbankenkommission vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Kommission und Sekretariat wird hier für die interkantonale Geldspielaufsicht weitgehend übernommen.

Artikel 26

Artikel 26 belässt dem Aufsichtsrat den Entscheid, ob als Revisionsstelle eine anerkannte private Revisionsstelle oder ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan eingesetzt werden soll. Unter den Begriff kantonales Rechnungsprüfungsorgan fallen sowohl verwaltungsinterne wie auch verwaltungsexterne Rechnungsprüfungsorgane. Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision im Sinn des Obligationenrechts durch und berichtet dem Aufsichtsrat (Art. 26 Abs. 2).

Artikel 27

Um die Unabhängigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht auch in finanzieller Hinsicht zu gewährleisten, ist diese mit einer Reserve auszustatten. Die Reserve wird von der Trägerschaft geleistet. Sie beschafft die entsprechenden Mittel über die einmalige Abgabe, welche die Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten als Teil der Gegenleistung für die Gewährung exklusiver Veranstaltungsrechte leisten (s. Art. 64). Die Höhe der Reserve beträgt drei Millionen Franken. Artikel 26 Absatz 2 stellt sicher, dass die Anstalt über einen finanziellen Spielraum verfügt, um Schwankungen über die Jahre auszugleichen. Sinkt die Reserve unter die Grenze von 50 Prozent, müssen die Gebühren und die Aufsichtsabgabe erhöht werden. Die Obergrenze von 150 Prozent stellt sicher, dass die Gebühren und die Aufsichtsabgabe nicht über mehrere Jahre zu hoch angesetzt werden.

Artikel 28–29

Die interkantonale Geldspielaufsicht deckt ihren Aufwand über Abgaben. Da Gebühren nur erhoben werden dürfen, soweit ein genügend enger Zurechnungszusammenhang zwischen der Abgabe und dem Abgabepflichtigen besteht und diese Voraussetzung nicht für den gesamten Aufwand erfüllt ist, leistet die Trägerschaft zur Deckung des nicht über Gebühren finanzierten Aufwands Beiträge (Art. 28).

Für die Rechnungslegung der interkantonalen Geldspielaufsicht sind die Vorschriften für die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gemäss Obligationenrecht sinngemäss anwendbar (s. Art. 29 Abs. 2). Zudem muss die Rechnung so aufgebaut sein, dass die Abgaben gemäss Kapitel 7 korrekt berechnet werden können. Damit wird der Revisionsstelle ein geeigneter Bewertungsmassstab für die Durchführung ihrer Prüfungen gegeben.

Artikel 30

Weil alle Kantone gemeinsam Träger der interkantonalen Geldspielaufsicht sind, erscheint es naheliegend, einen Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Fall einer Auflösung der Anstalt im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone zu verteilen. Weil die Erträge praktisch ausschliesslich durch Abgaben der Grossspielveranstalterinnen oder Grossspielveranstalter generiert werden, welche die Grossspielveranstalterinnen oder Grossspielveranstalter als Kosten für die Geschäftstätigkeit in Abzug bringen können, muss die im Bundesrecht vorgesehene Zweckbindung greifen, soweit die Mittel nicht wie vorgesehen für die Finanzierung der Aufsicht über den Grossspielsektor verwendet werden (s. Art. 30 Abs. 2).

Artikel 31

Soweit das Geldspielkonkordat oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelangt gemäss der allgemeinen Bestimmung von Artikel 48 Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung. Um jegliche Zweifel betreffend das für die interkantonale Geldspielaufsicht anwendbare Verfahrensrecht auszuschliessen, wird hier die sinngemässe Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) explizit erwähnt. Die sinngemässe Anwendung dieses Gesetzes gilt auch für allfällige Verwaltungssanktionen (s. Art. 109 BGS).

4. Kapitel

Gemäss Artikel 126 Absatz 2 BGS liefern die Veranstalterinnen und Veranstalter ihre Reingewinne denjenigen Kantonen ab, in denen die Grosslotterien und grossen Sportwetten durchgeführt werden. Die Kantone können jedoch einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden (Art. 127 Abs. 5 BGS). Schon unter der Geltung der bisherigen Vereinbarung wurden namhafte Beträge zur Förderung des nationalen Sports verwendet. Die Mittelverteilung an die nationalen Sportverbände erfolgte über die Sporttotesgesellschaft (Verein). Mitglieder des Vereins sind einerseits die Kantone, andererseits aber auch Dritte. Die Statuten der Sporttotesgesellschaft müssten revidiert werden, um den mit dem Bundesgesetz über Geldspiele verschärften Anforderungen des Bundesrechts betreffend Unabhängigkeit und Transparenz zu genügen.

Da gemäss ausdrücklicher Vorgabe im Bundesrecht die Reingewinne an die Kantone abzuliefern sind, können die Kantone auch über die Verwendung dieser Mittel entscheiden. Mit der Fachdirektorenkonferenz verfügen die Kantone über ein Organ, welches ihre gemeinsamen Interessen repräsentiert. Es erscheint naheliegend, dass inskünftig die Fachdirektorenkonferenz die Steuerungsaufgaben im Hinblick auf die Mittelverwendung für nationale Zwecke übernimmt (und in der Konsequenz die für die Mittelvergabe zuständige Organisation kein Legislativorgan benötigt). Im Geldspielkonkordat wird daher im Hinblick auf die künftige Verteilung der Mittel zur Förderung des nationalen Sports eine öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet, welche in die interkantonalen Strukturen eingebunden wird.

Ob die Sporttotesgesellschaft dereinst aufgelöst wird, und ob das gegebenenfalls auf die Kantone entfallende Liquidationsergebnis auf die Stiftung Sportförderung Schweiz übertragen wird, muss von den gemäss Statuten zuständigen Organen der Sporttotesgesellschaft beschlossen werden; diese Frage kann nicht einseitig durch das Geldspielkonkordat geregelt werden. Das Geldspielkonkordat sieht hingegen vor, dass künftige Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports nicht mehr über die Sporttotesgesellschaft, sondern über die Stiftung Sportförderung Schweiz verteilt werden. Dieses Modell wird von der Sporttotesgesellschaft mitgetragen, wobei die Erwartung besteht, dass die Kantone künftig Mittel im vergleichbaren Umfang wie bisher zur Verfügung stellen. Der Anteil zur Förderung des nationalen Sports wird erstmals im Jahr 2022 nach den neuen Bestimmungen beschlossen; die Mittel werden ab 2023 an die Stiftung Sportförderung Schweiz ausgerichtet (s. Art. 73 Abs. 9).

Artikel 32

Um eine gewisse Unabhängigkeit der Mittelverteilinstanz von der Politik zu schaffen, soll die Mittelverteilung durch eine rechtlich selbständige, öffentlich-rechtliche Stiftung mit dem Namen Stiftung Sportförderung Schweiz erfolgen (Art. 32 Abs. 2). Als öffentlich-rechtliche Stif-

tung unterliegt die Stiftung Sportförderung Schweiz nicht der Stiftungsaufsicht des Bundes. Die Aufsicht wird von der Fachdirektorenkonferenz wahrgenommen.

Die Stiftung dient dem Zweck, einen Teil des Reingewinns aus Grossspielen zur Förderung des nationalen Sports zu verwenden. Die Stiftung verteilt die Mittel nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts (Art. 125 ff. BGS), des Konkordats, der in Verordnungsform zu erlassenden Vorgaben im Stiftungsreglement und des Beschlusses der Fachdirektorenkonferenz über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel. Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre (Art. 32 Abs. 4). Zu diesem Zweck werden im Stiftungsreglement, welches auch Vorgaben zur Mittelverwendung enthält, entsprechende Kontrollrechte vorzusehen sein, die auch in die mit den Destinatären abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen aufgenommen werden müssen.

Die Stiftung erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 32 Absatz 3 und 4. Das auf Antrag der Stiftung Sportförderung Schweiz von der Fachdirektorenkonferenz zu beschliessende Stiftungsreglement kann weitere Aufgaben vorsehen (Art. 32 Abs. 5). Da die Stiftung als Mittelverteilinstanz eingesetzt wird, darf sie nur Aufgaben erfüllen, welche die bundesrechtlich und gemäss Artikel 33 Absatz 6 geforderte Unabhängigkeit nicht in Frage stellen.

Artikel 33

Die FDKG legt den Teil des Reingewinns, den sie im Hinblick auf die Förderung des nationalen Sports der Stiftung zuwenden, jeweils auf vier Jahre fest. Der Vierjahresrhythmus korrespondiert mit der ebenfalls vierjährigen Festlegung der Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel durch die Fachdirektorenkonferenz (Art. 5e vii) sowie der Rechenschaftsablage (Art. 38 Abs. 2).

Ebenso wie die Frage nach einer allfälligen Auflösung der Sporttotosgesellschaft den statutarisch zuständigen Organen der Sporttotosgesellschaft obliegt (siehe dazu oben, Einleitung zum vierten Kapitel), entscheiden die zuständigen Organe der Sporttotosgesellschaft gegebenenfalls über die Verwendung des Vereinsvermögens der Sporttotosgesellschaft (rund 25 Mio. Fr.).

Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäufterte Stiftungsvermögen darf – unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben in Artikel 125 ff. BGS (Gemeinnützigkeit) – ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports (ohne Berufssport), insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden (Art. 33 Abs. 2). Der Begriff Information ist, um dem Gemeinnützigkeitserfordernis zu entsprechen, restriktiv auszulegen. Es ist zum Beispiel nicht zulässig, unter dem Titel Information Mittel aus Reingewinnen für reine Marketing- oder Kommunikationsmassnahmen einzusetzen, soweit die entsprechenden Massnahmen nicht eindeutig mit der Zweckbestimmung gemäss Bundesrecht vereinbar sind.

Anders als die interkantonale Geldspielaufsicht wird die Stiftung Sportförderung Schweiz nicht mit Kapital ausgestattet. Es muss deshalb möglich sein, den betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Aufwand für die Verteilung der Mittel aus dem von den Kantonen vierjährlich zugewendeten Betrag zu finanzieren.

Artikel 34

Bisher erfolgte die Gewährung der Beiträge an den nationalen Sport je separat durch die Westschweizer Kantone (Reingewinne der Loterie Romande) beziehungsweise durch die Deutschschweizer Kantone und den Kanton Tessin (Swisslos) auf der Grundlage von Statuten, regionalen Vereinbarungen und Beschlüssen. Die Berechnungsmethode wurde in den vergangenen Jahren (in beiden Gebieten unterschiedlich) an die Entwicklung der Reingewinne angepasst, sodass heute keine gemeinsame Berechnungsgrundlage besteht. Die Forderung nach einer Verankerung des Verfahrens zur Festlegung des Anteils zur Förderung des nationalen Sports im GSK wurde überwiegend von Deutschschweizer Kantonen erhoben, hauptsächlich mit der Begründung, dass die Förderung des nationalen Sports

durch gesamtschweizerische Organe (die FDKG) zu beschliessen sei und dass die Beiträge proportional von den Westschweizer Kantonen einerseits und den Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin andererseits zu leisten seien.

Mit dem in Artikel 34 GSK vorgesehenen Entscheidverfahren wird einerseits die Forderung aus den Deutschschweizer Kantonen aufgenommen, andererseits aber auch sichergestellt, dass kein Gebiet das andere Gebiet überstimmen kann.

Gemäss Artikel 34 Absatz 4 GSK wird der Betrag zur Förderung des nationalen Sports von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Diese werden aufgrund der aktuellsten Zahlen des Bundesamtes für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt. Die Verhandlungen zwischen den Westschweizer Kantonen und den Deutschschweizer Kantonen mit dem Kanton Tessin haben gezeigt, dass mit der Bezugsgrösse «Einwohnerzahl» am ehesten eine Einigung über einen einheitlichen Beitrag erreicht werden kann. In der nachfolgenden Tabelle sind die Beträge ersichtlich, welche die Swisslos-Kantone und die Loterie-Romande-Kantone im Jahr 2017 zugunsten des nationalen Sports beigetragen haben.

	Reingewinn 2017	Betrag zur Förderung des nationalen Sports	Entspricht Anteil von X% am Reingewinn	Entspricht CHF X pro Einwohnerin
Swisslos-Kantone (insgesamt 6'242'425 EinwohnerInnen ¹⁸)	380'227'959	40'836'483	10.74%	CHF 6.54 pro Einwohner/in
Loterie-Romande-Kantone (insgesamt 2'177'125 EinwohnerInnen ¹⁹)	216'215'958	10'632'130	4.91%	CHF 4.88 pro Einwohner/in

Setzt man die an den nationalen Sport ausgerichteten Beträge aus dem Jahr 2017 (rund 51,5 Mio. Fr.) ins Verhältnis zu den Einwohnerzahlen, so zeigt sich, dass die Swisslos-Kantone pro Kopf 1,66 Franken mehr bezahlen als die Loterie-Romande-Kantone. Inskünftig soll eine Angleichung der Beiträge (im Verhältnis der Einwohnerzahlen) erfolgen.

Zum Vergleich: Bei Anwendung des Verteilschlüssels gemäss Artikel 34 Absatz 4 GSK (einheitlicher Beitrag pro Einwohner/in) würden für das Jahr 2017 insgesamt rund 13,3 Millionen Franken auf die Loterie-Romande-Kantone und insgesamt 38,2 Millionen Franken auf die Swisslos-Kantone entfallen. Mit anderen Worten müssten die Loterie-Romande-Kantone im Vergleich zum effektiv geleisteten Betrag rund 2,6 Millionen Franken mehr bezahlen, während die Swisslos-Kantone im Vergleich zum effektiv geleisteten Betrag rund 2,6 Millionen Franken weniger bezahlen müssten. Die Beschlussfassung durch die FDKG erfolgt gemäss Übergangsbestimmung (Art. 73 Abs. 9 GSK) erstmals im Jahr 2022 für den Zeitraum 2023–2026.

Artikel 35 und 36

Die wesentlichen organisationsrechtlichen Pfeiler werden, gleich wie für die übrigen mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen, im Geldspielkonkordat festgelegt, die Konkretisierung erfolgt im Stiftungsreglement, welches auf Antrag der Stiftung Sportförderung Schweiz von der Fachdirektorenkonferenz erlassen wird (Art. 35 Abs. 6). Die Stiftung Sportförderung Schweiz verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ und über eine Revisionsstelle (Art. 35 Abs. 1). Der Stiftungsrat besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern, bei seiner Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu achten (Art. 35 Abs. 2). Für die Rechnungslegung sind die Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar (Art. 35 Abs. 3).

Artikel 37

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen und die Kriterien, welche die Stellen für die Gewährung von Bei-

trägen anwenden müssen, in rechtsetzender Form zu regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS, gefordert ist gemäss Botschaft mindestens ein Erlass auf Stufe Verordnung). Im Geldspielkonkordat werden generell-abstrakte Vorgaben betreffend die Destinatäre festgeschrieben. Gemäss Artikel 37 Absatz 1 werden Beiträge grundsätzlich an den Dachverband der nationalen Sportverbände ausgerichtet (Art. 37 Abs. 1a), die Verteilung an die Sportverbände erfolgt durch Swiss Olympic, gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Sportförderung Schweiz und der Swiss Olympic. Artikel 37 Absatz 1b sieht vor, dass nationale Sportverbände auch direkt Beiträge von der Stiftung Sportförderung Schweiz erhalten können, soweit sie wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsub-strat generieren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Sportwetten nur durchgeführt werden können, wenn überhaupt Spiele veranstaltet werden, die für die Wetten genutzt werden können. Mit diesen Vorgaben soll die bisherige Vergabepaxis der Sporttotosgesellschaft weitergeführt werden.

Die Zuständigkeit zur weiteren Konkretisierung sowie zur Regelung der Einzelheiten des Verfahrens wird an die Fachdirektorenkonferenz delegiert. Der Stiftung Sportförderung Schweiz steht ein Antragsrecht zu. Die Fachdirektorenkonferenz legt zudem auf Antrag der Stiftung Sportförderung Schweiz alle vier Jahre die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel fest (Art. 37 Abs. 2).

Artikel 37 Absatz 3 stellt klar, dass kein Rechtsanspruch auf Beiträge der Stiftung Sportförderung Schweiz besteht. Es handelt sich um Ermessenssubventionen mit der Konsequenz, dass eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht ausgeschlossen wird.

Artikel 38

Artikel 38 dient der Transparenz und konkretisiert die Vorgaben des Bundesrechts (s. Art. 128 BGS).

Artikel 39–41

Eine umfassende Entflechtung der Aufsichtsinstanzen von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Geldspielen sowie von den für die Mittelverteilung zuständigen Instanzen ist wichtig, weil damit allfällige Interessenkonflikte und die in der Vergangenheit an die Kantone adressierte Kritik am bisherigen Aufsichtsmodell für die Zukunft verhindert und Vertrauen in die Institutionen geschaffen werden kann. Die Entflechtung wird vom Bundesgesetz über Geldspiele mit Bezug auf die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 106 BGS) explizit gefordert. Aus dieser Vorgabe leiten sich – in vermindertem Mass – auch Unabhängigkeitsvorgaben für die Fachdirektorenkonferenz ab. Hinsichtlich der Mittelverteilinstanz wurde im Bundesrecht unter Hinweis auf die kantonale Organisationsautonomie auf die Normierung von Unabhängigkeitsvorgaben verzichtet. Das Geldspielkonkordat enthält für alle mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen einheitliche Vorgaben für die Unabhängigkeit. Dies führt für einzelne Organe zu einer Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis.

Artikel 39 Absatz 1 konkretisiert den Grundsatz der Gewaltenteilung und statuiert ein Verbot der Ämterkumulation: Niemand darf gleichzeitig in mehreren mit dem Konkordat geschaffenen Organen Einsitz nehmen.

In Artikel 39 Absatz 2 wird die Unabhängigkeit der verschiedenen Aufsichts- und Mittelverteilinstanzen von der Geldspielbranche sichergestellt: Die Mitglieder der mit dem Konkordat geschaffenen Organe dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein, noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben.

Gemäss Artikel 40 müssen die Mitglieder von mit dem Konkordat geschaffenen Organen vor der Wahl ihre Interessenbindungen offenlegen. Wer sich weigert, die Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied eines Organs nicht wählbar.

Artikel 41 konkretisiert die Ausstandspflicht. Aus der Bundesverfassung (Art. 29) lassen sich Minimalanforderungen an die Ausstandspflicht ableiten. Da die Rechtsprechung dazu lückenhaft ist, führt dies in der Praxis oft zu Unsicherheiten und Streitigkeiten betreffend die konkreten Anforderungen für eine Ausstandspflicht. Aus diesem Grund wurden die Anforderungen in Artikel 41 konkretisiert.

Artikel 42

Das Geldspielkonkordat nimmt nur die Mitglieder der mit dem Geldspielkonkordat geschaffenen Organe direkt in Pflicht. Artikel 42 sieht deshalb vor, dass die einzelnen Organisationen dafür sorgen müssen, dass auch die Mitarbeitenden von der Geldspielbranche unabhängig sind und bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

Artikel 43

Artikel 43 stellt klar, dass die mit dem Geldspielkonkordat geschaffenen Organisationen nicht der Finanzaufsicht der Kantone unterstehen. Die Finanzaufsicht wird abschliessend durch die Fachdirektorenkonferenz wahrgenommen.

Artikel 44

Die Haftung richtet sich für alle Organisationen gemäss Artikel 44 Absatz 1 sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG, SR 170.32).

Artikel 45

Gemäss Bundesgesetz über Geldspiele kann die interkantonale Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten (s. Art. 110 BGS). Die interkantonale Behörde muss zudem gemäss Bundesgesetz über Geldspiele in der Lage sein, national und international Amtshilfe zu leisten (s. Art. 111 f. BGS) und beim Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den Sportwetten angeboten werden, Unterlagen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten zu können (s. Art. 25b Abs. 3 des Sportförderungsgesetzes, BBl 2015 8578).

Artikel 45 Absatz 1 erklärt die Datenschutzgesetzgebung des Bundes als sinngemäss anwendbar. Im Konzept der Datenschutzgesetzgebung des Bundes nimmt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die Aufsichtsfunktion über die Bundesorgane wahr. Er ist aber nicht zuständig für die Aufsicht über kantonale oder interkantonale Behörden und kann auch nicht durch kantonales Recht für sie als zuständig erklärt werden. Das Geldspielkonkordat sieht deshalb in Abweichung der Bundesgesetzgebung vor, dass die mit dem Geldspielkonkordat geschaffenen Organisationen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle bezeichnen (Art. 45 Abs. 2).

Artikel 46

Die Akteneinsicht richtet sich grundsätzlich und für alle mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen nach der Gesetzgebung des Bundes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Art. 46 Abs. 1).

Eine sachliche Ausnahme wird für amtliche Akten der interkantonalen Geldspielaufsicht gemacht, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeiten der interkantonalen Geldspielaufsicht betreffen (Art. 46 Abs. 2). Die Gewährleistung der Vertraulichkeit fördert in aufsichtsrechtlich relevanten Fragen den offenen und ungefilterten Informationsfluss von den Beaufsichtigten zur Aufsichtsbehörde. Andernfalls stehen die Beaufsichtigten in jedem Einzelfall vor der Frage, ob sie bestimmte Dokumente durch Zustellung an die Aufsichtsbehörde indirekt öffentlich machen oder sich dem Risiko aussetzen wollen, dass ein bestimmtes Dokument an die Öffentlichkeit gelangt. Diese Situation würde die Aufsicht erheblich schwächen und soll deshalb verhindert werden. Des Weiteren können durch die vorliegende Bestimmung potenzielle Konflikte oder Widersprüchlichkeiten mit kantonalen Öffentlichkeitsgesetzen verhindert werden. Konkret wird auch der Informationsfluss zwischen den Kantonen und

der interkantonalen Geldspielaufsicht vereinfacht. Die Kantone müssen mit dieser Regelung nicht vor jeder Zustellung von Unterlagen an die interkantonale Geldspielaufsicht umfassend prüfen, ob sie kantonales Recht verletzen, indem sie Akten, zu denen nach ihrem kantonalen Recht kein Zugang gewährt werden dürfte, durch Zustellung an die interkantonale Geldspielaufsicht allenfalls indirekt doch der Öffentlichkeit zugänglich machen. Diese Ausnahme bedeutet nicht, dass die Dokumente in jedem Fall unzugänglich sind, schliesslich gilt für die Einsicht in Akten hängiger Verfahren das entsprechende Verfahrensrecht (s. Art. 46 Abs. 4).

Artikel 47

Die mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen veröffentlichen ihre rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse und andere zu veröffentliche Mitteilungen im Internet (Art. 47 Abs. 1).

Artikel 48

Im Gegensatz zu kantonalen Verwaltungsstellen und Bundesbehörden, welche dem Recht ihres Trägerkantons oder Bundesrecht unterstehen, stellt sich für interkantonale Organisationen die Frage, welches Recht sie bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben anzuwenden haben. Die sinngemässe Anwendung von Bundesrecht – wie sie schon die geltende Vereinbarung vorsieht – hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Artikel 49

Artikel 23 BGS sieht vor, dass die Kantone zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren, die von den Grossspielen ausgehen, die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten bezeichnen können. Gemäss Absatz 2 dieses Artikels können die Kantone darüber hinaus in rechtsetzender Form die Gesellschaften bezeichnen, denen die interkantonale Behörde bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilen kann.

Mit Artikel 49 machen die Kantone von der Möglichkeit der Beschränkung der maximalen Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten Gebrauch. Pro Gebiet (Deutschschweiz und Tessin; Westschweiz) darf maximal eine Veranstalterin zugelassen werden (Art. 49 Abs. 2). Die Kantone werden pro Gebiet in einer rechtsetzenden regionalen Vereinbarung jene Gesellschaften bezeichnen, denen die interkantonale Geldspielaufsicht bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung für die Veranstaltung von Grosslotterien und grossen Sportwetten erteilen muss.

Die vom Bundesgericht gemachten Ausführungen zur aktuellen Situation im Lotterie- und Wettbereich bleiben auch nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele aktuell: Die Zulassung von Konkurrenten hätte einen Wettbewerb um Marktanteile zur Folge. Das wiederum bedingte vermehrte Werbemassnahmen und dadurch eine Reduktion der Mittel für gemeinnützige Zwecke. Ausserdem zöge die Zulassung von Konkurrenz ein aggressiveres Auftreten der Lotterieveranstalter nach sich und wäre geeignet, die Spielsucht zu fördern (Entscheid 2C.859/2010 vom 17. Januar 2012 E. 4.4.2).

Die Erteilung der für die Veranstaltung von Grossspielen notwendigen Veranstalter- und Spielbewilligungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der interkantonalen Behörde (s. Art. 21 ff. BGS). Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung von Veranstalterbewilligungen wird die interkantonale Geldspielaufsicht die vorliegende interkantonale Rechtsgrundlage zu berücksichtigen haben.

Artikel 50

Die Abgabe gemäss Artikel 50 wird bei den beiden Inhaberinnen oder Inhabern der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte erhoben.

Die Erträge aus der Abgabe dienen der Deckung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel (Aufsicht und Prävention, siehe dazu siebtes Kapitel, fünfter Abschnitt). Die abgabepflichtigen Gesellschaften können diese Abgabe als Kosten für die Geschäftstätigkeit von

der Gesamtsumme der Spieleinsätze und des Finanzergebnisses abziehen. Die Abgabe ist daher mit der Vorgabe gemäss Artikel 125 Absatz 2 BGS vereinbar. Nach dieser Vorgabe entspricht der Reingewinn der Gesamtsumme der Spieleinsätze und des Finanzergebnisses abzüglich der ausbezahlten Spielgewinne, der Kosten für die Geschäftstätigkeit, inklusive der Abgaben zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Geldspiel entstehenden Kosten wie Aufsicht und Präventionsmassnahmen sowie der Aufwände zur Bildung von angemessenen Reserven und Rückstellungen.

Die Kantone können keine weiteren Abgaben als Entgelt für die im Gesamtschweizerischen Konkordat gewährten ausschliesslichen Veranstaltungsrechte erheben.

Wie bereits einleitend erwähnt (siehe zweites Kapitel, zweiter Abschnitt), sollen für die Finanzierung des Aufwands der interkantonalen Aufgabenerfüllung keine Mittel aus dem allgemeinen Steuerhaushalt (also keine Beiträge der Kantone) geleistet werden müssen. In einigen Kantonen bedarf die Einführung neuer Steuern einer Grundlage in der Kantonsverfassung. In einigen Kantonen unterstehen neue Steuern einer obligatorischen Volksabstimmung. Aus diesem Grund sind im Geldspielkonkordat ausschliesslich Kausalabgaben vorgesehen.

Artikel 51–53

Artikel 51 legt den für die Berechnung der Abgaben massgebenden Gesamtaufwand der interkantonalen Aufgabenerfüllung dar. Der Gesamtaufwand wird, soweit individuell zurechenbar, vorab gedeckt über Einzelaktgebühren (der interkantonalen Geldspielaufsicht sowie des Geldspielgerichts, Art. 52 Abs. 1). Es handelt sich um Aufwand, der direkt einem oder einer Gebührenpflichtigen zugerechnet werden kann.

Für den nicht über Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch zurechenbaren Aufwand wird bei den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen eine Aufsichtsabgabe erhoben. Zu denken ist beispielsweise an den Aufwand für die Aufgabenbereiche Aufsicht über den legalen Markt und Bekämpfung der Manipulation von Sportwetten. Für die Umlegung der Aufsichtsabgabe auf die einzelnen Veranstalterinnen oder Veranstalter wird (nach dem Kriterium des Zurechnungszusammenhangs) zwischen den verschiedenen Aufsichtsbereichen (Grosslotterien, Geschicklichkeitsspiele, Sportwetten) zu differenzieren sein (Art. 52 Abs. 2).

Der verbleibende Anteil am Aufwand (also das, was weder über Einzelaktgebühren noch – mangels eines genügend engen Zurechnungszusammenhangs – über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden kann) wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil Aufsicht, finanziert (Art. 52 Abs. 3). Zu denken ist hier beispielsweise an den Aufwand im Zusammenhang mit dem Kompetenzzentrum für die Kantone, aber auch an den Aufwand der Fachdirektorenkonferenz für die Aufsicht über die Mittelverwendung und ähnliche Aufgaben.

Das Bundesgesetz über Geldspiele sieht für die interkantonale Behörde gegenüber der heutigen Situation zahlreiche zusätzliche Aufgaben vor: Zu nennen sind beispielsweise der Bereich Bewilligung und Beaufsichtigung von Geschicklichkeitsgrossspielen, zusätzliche Aufgaben und Befugnisse bei der Bekämpfung des illegalen Markts, insbesondere auch die Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen, der Bereich der Geldwäschereiprävention. Für die entsprechenden Bereiche fehlen Erfahrungswerte, weshalb eine Schätzung der Höhe und der Zusammensetzung des künftigen Aufwands grundsätzlich schwierig ist. Der Bundesrat geht davon aus, dass der interkantonalen Behörde ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Budget in der Höhe von 4 bis 6 Millionen Franken pro Jahr gewährt werden muss. Die Comlot geht gemäss Schätzungen davon aus, dass rund 30 Prozent individuell zurechenbar und damit über Einzelaktgebühren finanzierbar sein werden. Rund 50 Prozent werden gruppenäquivalent zurechenbar sein und damit über die Aufsichtsabgabe (differenziert nach verschiedenen Aufsichtsbereichen) gedeckt werden können. Der Rest (rund 20 %) wird als Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil Aufsicht, bei den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grosslotterien und grossen Sportwetten erhoben.

Artikel 53 delegiert der interkantonalen Geldspielaufsicht die Zuständigkeit zur Regelung der Einzelheiten der Abgaben in einem Gebührenreglement. Die interkantonale Geldspielaufsicht wird insbesondere Kriterien für die Abgrenzung zwischen gruppenäquivalent zurechenbarem und nicht zurechenbarem Aufwand definieren müssen.

Artikel 54-58

Artikel 52 bis 56 enthalten jene Elemente, die aufgrund des Legalitätsprinzips auf der Stufe eines Gesetzes zu regeln sind. Die bisherige Praxis soll weitergeführt werden.

In aller Regel dürfte die Erhebung von Gebührenzuschlägen gemäss Artikel 56 zur Anwendung gelangen, wenn in einer Sache eine besonders rasche Behandlung notwendig ist (s. Unterabs. a). Es sind indessen Fallkonstellationen denkbar, in denen Unterabsatz b eine eigenständige Bedeutung zukommt; beispielsweise, wenn Aufsichtsmassnahmen aufgrund der Ausgestaltung des Spielangebots an Abenden oder Wochenenden wahrgenommen werden müssen.

Artikel 59

Die Gebühren werden sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Artikel 60-63

Alle Inhaberinnen oder Inhaber einer Veranstalterbewilligung im Sinn von Artikel 21 BGS müssen jährlich eine Aufsichtsabgabe entrichten (Art. 60). Artikel 60 Absatz 2 und 3 enthalten Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung des über die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Anteils. Weil das Kriterium der Zurechenbarkeit eher vage ist, wird in Absatz 3 eine Obergrenze für den über die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Anteil am Gesamtaufwand festgelegt (max. 70 % des Gesamtaufwands, die Grenze wurde in Anbetracht der notgedrungen groben Schätzungen eher etwas hoch angesetzt, um künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen; das Reglement der interkantonalen Geldspielaufsicht wird hier mit geeigneten Kriterien sicherstellen müssen, dass das Kriterium der qualifizierten Gruppenäquivalenz eingehalten wird).

Die Aufteilung des über die Aufsichtsabgabe zu deckenden Aufwands auf die einzelnen Veranstalterinnen oder Veranstalter richtet sich wie bereits unter dem geltenden Recht nach dem Verhältnis der im entsprechenden Jahr tatsächlich erzielten Bruttospielerträge (s. Art. 60 Abs. 4 sowie Definition des Bruttospielertrags in Abs. 5).

Das Verfahren für die Erhebung der Abgabe (s. Art. 61) entspricht der bisherigen Praxis.

Artikel 64-68

Abgabegläubigerin für die im fünften Abschnitt geregelte Abgabe ist die Trägerschaft. Die Abgabe wird als Entgelt für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte von den beiden Inhaberinnen oder Inhabern der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte erhoben (s. Art. 50). Die Abgabe gliedert sich in drei Teile: eine einmalige Abgabe und eine wiederkehrende Abgabe mit den Anteilen Aufsicht und Prävention. Auch diese Abgabe wird nach demselben Verfahren wie die Aufsichtsabgabe erhoben, die Abgabeerhebung erfolgt durch die interkantonale Geldspielaufsicht, jedoch im Namen und auf Rechnung der Trägerschaft (s. Art. 68).

Artikel 64

Die einmalige Abgabe beträgt drei Millionen Franken (Art. 64 Abs. 1). Der Ertrag aus dieser Abgabe wird zur Ausstattung der interkantonalen Geldspielaufsicht mit Kapital (Reserven) verwendet (Art. 64 Abs. 3). Die Verteilung auf die beiden Abgabepflichtigen richtet sich nach den im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Konkordates erzielten Bruttospielerträgen (Art. 64 Abs. 2). Die Erhebung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Erhebung der Aufsichtsabgabe (Leistung eines Vorschusses in der Höhe des aufgrund des Budgets voraussichtlich geschuldeten Betrags, definitive Abrechnung im Folgejahr aufgrund der tatsächlich erzielten Bruttospielerträge, Art. 68 Abs. 2 i.V.m. Art. 63).

Artikel 65 und 66

Die wiederkehrende Abgabe, Anteil Prävention entspricht der bereits unter der geltenden Vereinbarung erhobenen Spielsuchtabgabe; die Bemessung (0,5 Prozent des jährlich erzielten Bruttospielertrags) bleibt unverändert. Die Erträge unterliegen der Zweckbindung gemäss Artikel 85 BGS. Die entsprechenden Mittel dürfen ausschliesslich für Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel sowie für Beratungs- und Behandlungsangebote für spiel-suchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld verwendet werden.

Der Fachdirektorenkonferenz wird die Kompetenz gegeben, Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieser Abgabe zu erlassen (s. Art. 66 Abs. 4). Aus heutiger Sicht erschiene es sachgerecht, wenn die Empfehlungen insbesondere die nachfolgenden Bereiche regeln würden:

Der in Artikel 85 BGS enthaltene Grundsatz gilt im Rahmen der Verwendung der Mittel aus der Abgabe unabhängig von der finanzierten Massnahme ohne Einschränkung. In den Empfehlungen sollte präzisiert werden, dass der Mittelfluss soweit nachvollziehbar sein muss, dass sichergestellt ist, dass die Verwendung unmittelbar der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dient. Dies ist zum Beispiel erfüllt, wenn die finanzierten Massnahmen auf den direkten Kontakt mit potenziellen Problemspielerinnen oder Problemspielern ausgerichtet sind (z. B. im Bereich Beratung, Prävention, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen) oder Grundlagen für ein besseres Verständnis des exzessiven Geldspiels schaffen und damit eine wirksamere Behandlung von Problemspielerinnen oder Problemspielern ermöglichen (z. B. durch Forschung und Evaluation). Bei Massnahmen, die nicht ausschliesslich der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dienen (z. B. Massnahmen suchübergreifender Natur), muss eine Kostenausscheidung erfolgen.

Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass mit themenübergreifenden Präventionsmassnahmen eine generelle präventive Wirkung erzielt wird. Bei derartigen Massnahmen ist eine Ausscheidung der Kosten, die unmittelbar der Bekämpfung der Geldspielsucht dienen, in der Praxis oft nicht möglich. Vergleichbare Probleme entstehen im Rahmen der Gewährung von Strukturbeiträgen an Institutionen, die nicht ausschliesslich auf die Problematik des exzessiven Geldspiels ausgerichtet sind, wo eine korrekte Kostenausscheidung häufig unmöglich ist. Vor diesem Hintergrund sollte in den Empfehlungen geregelt werden, dass die Mittel aus der Abgabe *auch ohne Kostenausscheidung* verwendet werden können – uns so die Zweckbindung als gewahrt gilt –, wenn *Strukturbeiträge* an Institutionen gezahlt werden, die nicht ausschliesslich auf die Problematik des exzessiven Geldspiels ausgerichtet sind, sofern diese Beiträge einen bestimmten Anteil der im entsprechenden Jahr aus der Abgabe, Anteil Prävention, aufgewendeten Mittel nicht übersteigen und kumulativ die unterstützten Institutionen im Beitragsjahr nachweislich Leistungen im Bereich des exzessiven Geldspiels erbracht haben, für welche sie mit dem Kanton auch Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Zudem sollte in den Empfehlungen präzisiert werden, dass die Zweckbindung als gewahrt gilt, wenn im Bereich der *Prävention* Beiträge aus dieser Abgabe für themenübergreifende Suchtprävention geleistet werden und wenn der Beitrag aus der Abgabe einen bestimmten Anteil der durch die unterstützte Institution für Prävention insgesamt aufgewendeten Mittel nicht übersteigt.

Die Erträge werden mit der Zweckbindung gemäss Artikel 85 BGS an die Kantone verteilt, nach den in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielerträgen (Art. 66 Abs. 3).

Artikel 67

Die Höhe dieser Abgabe muss von der Fachdirektorenkonferenz jährlich festgelegt werden. Die Grundsätze für die Bemessung ergeben sich aus Artikel 52 Absatz 3 und aus dem Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Bemessung der Aufsichtsabgabe (Art. 61). Mit dem Ertrag der Abgabe darf nur der Fehlbetrag gedeckt werden, welcher nicht anderweitig über Gebühren oder die Aufsichtsabgabe finanziert werden kann. Ein Teil des Ertrags ver-

bleibt bei der Trägerschaft, der andere Teil wird als Beitrag an die interkantonale Geldspielaufsicht geleistet.

Artikel 69

Artikel 69 soll einen nahtlosen Übergang von der geltenden Vereinbarung zum Geldspielkonkordat gewährleisten. Das Bundesgesetz über Geldspiele ist auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geldspiele und dem Inkrafttreten des Geldspielkonkordats haben die Kantone der Comlot im Rahmen der Zusatzvereinbarung zur bestehenden Vereinbarung die Aufgaben und Befugnisse übertragen, damit diese ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geldspiele auch über die Geschicklichkeitsspiele die Aufsicht wahrnehmen kann.

Trotz dieser Übergangslösung ist es wichtig, dass die Ratifikation des Geldspielkonkordats möglichst rasch erfolgt. Mit der Weitergeltung der bisherigen Regelungen sind zahlreiche Inkohärenzen und auch Unsicherheiten verbunden, insbesondere im Bereich der Erhebung von Abgaben.

Artikel 70

Die Kantone streben ein gesamtschweizerisch gültiges Konkordat an. Dies bedeutet, dass die Kündigung nur eines Kantons das Konkordat beendet. Eine entsprechende Regelung enthält auch die aktuelle IVLW (Art. 30 Abs. 3). Diese Konzeption weist den Vorteil auf, dass in allen Kantonen in Bezug auf Grossspiele dieselbe Regulierung gilt. Sollte ein Kanton erwägen, das Konkordat zu kündigen, müsste er wohl die Interessen der übrigen Kantone in seinen Entscheid miteinbeziehen. Würde der Kanton tatsächlich kündigen, wären alle Kantone von seinem Entscheid betroffen, weil das Konkordat aufgehoben würde. Die Hürde für eine Kündigung dürfte entsprechend hoch sein. Entsprechend verringert sich das Risiko eines Aufsichtsvakuums. Würde ein Kanton das Konkordat trotz der vorgenannten Hürde kündigen, müssten sich die Kantone im Grossspielbereich neu organisieren und die Rechtsgrundlagen angepasst werden, damit weiterhin Grossspiele bewilligt, durchgeführt und beaufsichtigt werden könnten.

Artikel 71

Änderungen von Konkordaten haben grundsätzlich auf dem gleichen Weg zu erfolgen wie der Vertragsschluss selbst (s. Art. 71 Abs. 2). Die Vertragsänderung kann je nach Ausgestaltung des Konkordats jedoch erleichtert werden, wobei einem solchen vereinfachten Verfahren aus rechtsstaatlichen Gründen Grenzen gesetzt sind. Artikel 71 Absatz 3 sieht ein vereinfachtes Verfahren vor. Bei gestützt auf Absatz 3 vorgenommenen Anpassungen darf es sich nur um Änderungen von untergeordneter Bedeutung handeln, bei denen kein politischer Handlungsspielraum besteht (z. B. Anpassungen an Änderungen im übergeordneten Recht, die zwingend auch im Geldspielkonkordat umgesetzt werden müssen); sie sind im Vergleich zu den übrigen Konkordatsbestimmungen nur vermindert demokratisch legitimiert. Um notwendige Anpassungen für die Sicherstellung einer adäquaten Aufsicht rasch umsetzen zu können, erscheint es aber in jedem Fall opportun, für untergeordnete Anpassungen ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen: Sind die Kantone mit der Anpassung im vereinfachten Verfahren nicht einverstanden, haben sie gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 die Möglichkeit, eine ordentliche Teil- oder Totalrevision des Konkordats zu beantragen.

Artikel 72

Bei allfälligen Widersprüchen oder Unvereinbarkeiten zwischen Bestimmungen des Geldspielkonkordats und der regionalen Konkordate sieht Artikel 72 vor, dass das Geldspielkonkordat vorgeht. Die Bestimmung bezweckt, dass für alle Kantone dieselben Grundregeln gelten. Im Verhältnis Geldspielkonkordat – kantonales Recht sind die Kantone gemäss Artikel 48 Absatz 5 BV verpflichtet, das interkantonale Recht zu beachten.

Es ist wichtig, dass bei den Revisionen der regionalen Konkordate und der kantonalen Bestimmungen darauf geachtet wird, dass diese auf das Geldspielkonkordat abgestimmt werden

und insgesamt eine kohärente und in sich stimmige interkantonale Geldspielregulierung gewährleistet wird. Bereiche, welche bereits auf Stufe des Bundesgesetzes über Geldspiele oder des Geldspielkonkordats abschliessend geregelt werden, dürften dort entsprechend nicht geregelt werden.

Artikel 73

Artikel 73 soll einen reibungslosen Übergang vom heutigen zum künftigen Aufsichts- und Vollzugssystem sicherstellen. Die gestützt auf die geltende Vereinbarung gewählten Mitglieder der Fachdirektorenkonferenz, der Lotterie- und Wettkommission und der Rekurskommission können die angebrochene Amtsdauer im entsprechenden Organ gemäss Geldspielkonkordat beenden und sich nach Ablauf der Amtsdauer, soweit es die Bestimmungen zur maximalen Amtszeit erlauben, zur Wiederwahl in das Organ gemäss Geldspielkonkordat stellen.

Sämtliche Rechte und Pflichten, die gestützt auf bisherige Vereinbarungen entstanden sind, gehen auf die interkantonale Geldspielaufsicht über (s. Art. 73 Abs. 3). Diese Bestimmung stellt sicher, dass auch in den Bereichen des nicht hoheitlichen Handelns der interkantonalen Behörde (Mietverträge, Mandatsverhältnisse, Versicherungsverträge, weitere zivilrechtliche Verträge, Anstellungsverhältnisse des Personals) ein fließender Übergang stattfindet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in den nachfolgenden Absätzen geregelt.

Artikel 73 Absätze 2 und 5 sehen mit Bezug auf die Anrechnung von Amtsdauern vor, dass unter Geltung der bisherigen Vereinbarung geleistete volle Amtsdauern für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet werden. Angebrochene oder unter Geltung der bisherigen Vereinbarung nicht zu Ende geführte Amtsdauern (z. B. infolge eines frühzeitigen Rücktritts) werden nicht angerechnet.

Die Übergangsregelung für die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 73 Abs. 9) ist notwendig, weil die Verträge mit den Sportverbänden jeweils (dem Olympia-Zyklus entsprechend) auf vier Jahre abgeschlossen werden. Die nächste Vertragsperiode dauert von 2020–2023. Nach Inkrafttreten des Geldspielkonkordats muss zunächst das Stiftungsreglement der Stiftung Sportförderung Schweiz erlassen werden und gestützt darauf werden die Schwerpunkte zu definieren sein. Es erscheint demnach nicht realistisch, die Mittel für die Vertragsperiode 2019–2022 bereits nach den neuen Bestimmungen zu vergeben. Aus diesen Gründen soll für die Vertragsperiode 2019–2022 noch der bisherige Verteilmechanismus zur Anwendung gelangen.

8 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen

8.1 Übersicht

Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 25. Juni 1937 (SRL Nr. 992, IKV; nachfolgend: regionales Konkordat / IKV 2020) muss ebenfalls angepasst werden. Das regionale Konkordat bildet die rechtliche Grundlage der Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie, die durch dieses Konkordat als einzige Veranstalterin von Lotterien und Wetten (Grossspiele) gemäss Bundesgesetz über Geldspiele bezeichnet wird. Die beteiligten Kantone der Deutschschweiz und das Tessin bilden die Trägerschaft von Swisslos. Die aufgrund des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele notwendigen Änderungen machen eine Totalrevision des regionalen Konkordats notwendig. Der Entwurf für ein neues regionales Konkordat wurde bei den betroffenen Kantonen in Vernehmlassung gegeben und anschliessend durch die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter (Deutschschweiz und Tessin) der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL) bereinigt und vom Verwaltungsrat der Swisslos genehmigt. Der Grossteil der Bestimmungen der bisherigen Vereinbarung ist durch die neue Geldspielgesetzgebung und das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat überholt, weshalb die Anpassung im Rahmen einer Totalrevision erfolgt.

Insgesamt soll die bisherige Praxis weitergeführt werden. Namentlich soll die von den Vereinbarungskantonen betriebene Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» nach wie vor die einzige Veranstalterin von als Grossspiele durchgeführten Lotterien und Sportwetten auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone sein.

8.2 Das Konkordat im Einzelnen

Artikel 1

Die Swisslos wurde 1937 zum Zweck der gemeinsamen Durchführung von Lotterien gegründet und wird heute von den Vereinbarungskantonen gemeinsam betrieben. Swisslos betreibt die Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone und muss sich dabei an den rechtlichen Rahmen (das Bundesgesetz über die Geldspiele, das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat und die vorliegende Vereinbarung) halten.

Die Beschränkung auf eine Veranstalterin im Gebiet der Deutschschweiz und des Kantons Tessin erfolgt im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat. Wie bisher wird die Swisslos Interkantonale Landeslotterie durch die Vereinbarungskantone als einzige Veranstalterin von als Grossspiele im Sinn von Artikel 3 Bst. e BGS durchgeführten Lotterien und Sportwetten bezeichnet. An den vom Bundesgericht als zulässig erachteten Zielsetzungen ändert sich auch unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen nichts.

Artikel 2

Sämtliche Reingewinne (auch diejenigen aus Geschicklichkeitsgeldspielen) fallen gemäss Absatz 1 den Vereinbarungskantonen zu. Gemäss Artikel 126 Absatz 2 BGS liefern die Veranstalterinnen ihre Reingewinne denjenigen Kantonen, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden.

In Absatz 2 wird der Grundsatz, dass vierjährlich ein Anteil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports eingesetzt wird, festgehalten. Die Einlage in die Stiftung Sportförderung Schweiz erfolgt jährlich. Die Festlegung der Höhe der Beiträge wird im Geldspielkonkordat geregelt. Nicht speziell geregelt wird, abgesehen vom Unterstützungsbeitrag an den nationalen Sport, die Finanzierung gemeinnütziger Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung. Die Zahl entsprechender Projekte war in den letzten fünfzehn Jahren gering, und die Vorteile des bewährten, föderalen Verteilverfahrens überwiegen. Die Unterstützung der grossen eidgenössischen Feste (Eidg. Turnfest, Eidg. Schützenfest, Eidg. Schwingfest u.a.) erfolgt seit dem entsprechenden Beschluss der Swisslos-Generalversammlung im November 2005 in Form von Sponsorings oder eines standardisierten Sponsoringverfahrens und wird als Betriebsaufwand verbucht. Dies stellt eine erhebliche administrative Vereinfachung dar und ermöglicht die Einforderung kommunikativer Gegenleistungen seitens der Veranstalter. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll entsprechend beibehalten werden. Diese Lösung umfasst auch die Praxis, dass die Loterie Romande die eidgenössischen Feste in der Romandie und die Swisslos jene in der Deutschschweiz und im Tessin unterstützt.

Absatz 3 regelt die Zuweisung der Gewinnanteile an die Kantone. Gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über Geldspiele sind die Kantone frei, den konkreten Verteilschlüssel zu bestimmen, etwa aufgrund der Bevölkerungszahl und/oder der erzielten Bruttoeinnahmen pro Kanton (BBl 2016 8494). Bisher waren sowohl in der Vereinbarung von 1937 wie auch in den Statuten der Swisslos Vorgaben zur Verteilung des Reingewinns enthalten. Neu soll aus Gründen der Transparenz und der demokratischen Legitimation der Verteilschlüssel abschliessend auf Stufe der interkantonalen Vereinbarung abgebildet werden. Eine Änderung des Verteilschlüssels kann somit nur noch im Rahmen einer Änderung der IKV 2020 erfolgen.

Die Vereinbarung von 1937 sah ursprünglich vor, dass der Reingewinn aus Lotterien im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Kantone zu verteilen ist. Der Verteilmechanismus hat sich dann weiterentwickelt:

- Vom Reingewinn wurde jedem Kanton vorab ein Fixum ausgeschüttet und der Restbetrag im Verhältnis Wohnbevölkerung aufgeteilt (Art. 5 Statuten Swisslos). Diese Regelung galt und gilt nur für Lotterien in der Form von Losen.
- Ab 1970 kamen die Zahlenlottomos hinzu, die die Swisslos auf vertraglicher Basis zunächst gemeinsam mit der Sporttotosgesellschaft und der Loterie Romande anbot. Gestützt auf einen Entscheid der Genossenschafterversammlung von 1995 werden die der Swisslos zukommenden Reingewinnanteile aus den Zahlenlottomos (heute: Swiss Lotto, EuroMillions und andere) seither je zur Hälfte nach der Grösse der Wohnbevölkerung und nach den in den Kantonen jeweils erzielten Umsätzen verteilt (Art. 6 Statuten Swisslos).
- Die Gewinne aus den (im Jahr 2006 von der Sporttotosgesellschaft übernommenen) Sportwetten sowie aus den seit 2015 neu von Swisslos angebotenen Online-Geschicklichkeitsgeldspielen werden nach demselben Schlüssel aufgeteilt wie bei den Zahlenlottomos (je zur Hälfte nach der Wohnbevölkerung und nach den erzielten Umsätzen).

Die Regelung in Absatz 3 (Bst. a und b) bildet somit die derzeit angewendeten, bewährten Gewinnverteilungsschlüssel ab.

Absatz 4 trägt einerseits Artikel 28 BGS Rechnung, der es den Kantonen ermöglicht, die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen zu verbieten. Andererseits bedeutet er auch, dass die Mitglieder der Genossenschaft auch dem Geldspielkonkordat beitreten müssen, da sie andernfalls auf ihrem Gebiet keine Grossspiele anbieten können. Werden in einem Kanton bestimmte Spiele nicht durchgeführt, partizipiert er nicht an den Reingewinnen aus diesen Spielen.

Artikel 3

Jeder Kanton ist in der Generalversammlung der Swisslos vertreten. Gemäss Absatz 1 verpflichten sich die Kantone, ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung zu entsenden. Dieses Erfordernis erfüllen nur aktive Regierungsmitglieder. Damit soll die Interessenvertretung der Kantone als Eigner der Swisslos sichergestellt werden. Es ist zu beachten, dass aufgrund der Unvereinbarkeitsregelungen im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (Art. 37 Abs. 2) nicht dasselbe Regierungsmitglied, welches gestützt auf Artikel 4 in der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele Einsitz nimmt, in die Generalversammlung der Swisslos delegiert werden darf.

Artikel 4

Kleinlotterien sind per Definitionem auf den Ausgabekanton beschränkt (s. Art. 3 Bst. f BGS). Das Bundesgesetz über Geldspiele oder die entsprechende Verordnung definiert zudem die maximale Plansumme und weitere Beschränkungen/Anforderungen von/an Kleinlotterien.

Absatz 1 sieht weiterhin eine Limitierung der Kleinlotterien vor. Dies auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Durchführung eines grossen Teils der Kleinlotterien Swisslos übertragen wird. Swisslos wickelt diese Lotterien als sogenannte Tranchen eines ihrer Rubellose ab und zahlt den Kleinlotterie-Veranstaltern einen Gewinnanteil aus. Erfolgt keine Limitierung, könnte die Zahl der Kleinlotterien erheblich ansteigen, was zulasten der Gewinne aus Grosslotterien ginge, welche an die Mittelverteilungsfonds der Kantone überwiesen werden.

Die Geldspielverordnung des Bundesrats sieht eine Maximalplansumme der Kleinlotterien von 100'000 Franken vor. Für Kleinlotterien zur Finanzierung eines Anlasses von überregionaler Bedeutung liegt die Maximalplansumme bei 400'000 Franken. Mit dem bisherigen Kontingent von Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung betrug das Gesamtkontingent im Swisslos-Vertragsgebiet rund 9,2 Millionen Franken pro Jahr. Von diesem Gesamtkontingent werden heute rund 5,7 Millionen Franken genutzt; die Entwicklung ist stabil (Mittelwert 2010–2015 = 5,5 Mio. Fr.). Allerdings entfielen zum Beispiel 2015 21 Kleinlotterien mit einer Totalplansumme von 4,1 Millionen Franken auf Kleinlotterien mit einer Plansumme über 100'000 Franken. Deren Plansummen sind in Zukunft zumindest teilweise zu reduzieren. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wird der Kontingentsbetrag auf Fr. 2.50 pro Kopf der

Bevölkerung erhöht (entspricht für das gesamte Swisslos-Vertragsgebiet rund 15,3 Mio. Fr. pro Jahr), wobei jedem Kanton eine Mindestsumme von 100'000 Franken zur Verfügung stehen soll. Somit können auch bevölkerungsärmere Kantone die vom Bund vorgegebene Maximalplansumme einer Kleinlotterie ausschöpfen. Diese Erhöhung der Kontingente für die bevölkerungsärmeren Kantone erscheint unproblematisch, da bisher das Gesamtkontingent für Kleinlotterien bei Weitem nicht ausgeschöpft wird. Die beiden Anpassungen dürften keine merklichen Auswirkungen haben auf die für die Kantone zur gemeinnützigen Verteilung anfallenden Mittel.

Wie bis anhin bleibt es nicht zulässig, ungenutzte Plansummen-Kontingente auf Folgejahre zu übertragen (Abs. 2 und 3), da dies dem Grundgedanken der Limitierung des Umfangs der Kleinlotterien zuwiderläuft. Die Abtretung ungenutzter Kontingentsanteile an andere Kantone bleibt zulässig, da sich diese Lösung für die kleinen Kantone bewährt hat.

Artikel 5

Es liegt im Interesse der Kantone, dass die Öffentlichkeit und vor allem auch die Benefiziere von Geldspiel-Reingewinnen über die Gemeinnützigkeit der Genossenschaft und die Herkunft der überwiesenen Mittel Bescheid wissen. Die Verpflichtung der Kantone, inskünftig die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verweis des Swisslos-Logos, besser aber noch mit Inseraten und Ähnlichem bekannt zu machen, soll gesetzlich verankert werden.

Artikel 6

Änderungen an Konkordaten haben grundsätzlich auf dem gleichen Weg zu erfolgen wie der Vertragsschluss selbst.

Der Vertragsschluss wie auch eine Vertragsänderung bedürfen der Zustimmung aller Vereinbarungskantone. Eine Vertragsänderung muss, analog dem Vertragsschluss, für deren formell-gesetzliche Gültigkeit einen längeren Prozess in allen Kantonen durchlaufen. Dieser Änderungsprozess soll nur dann in Gang gesetzt werden, wenn eine qualifizierte Mehrheit der Kantone mit der Verfahrenseinleitung einverstanden ist. Notwendig für diesen Entscheid ist die Zustimmung von drei Vierteln der Vertretungen aller Vereinbarungskantone. Absatz 3 sieht ein vereinfachtes Verfahren vor für Änderungen, bei denen kein Handlungsspielraum besteht (beispielsweise Anpassungen an übergeordnetes Recht).

Artikel 7

Die Kündigungsfrist ist im Vergleich zur Vereinbarung von 1937 zu verlängern. Damit wird den veränderten gesetzlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Der zweite Absatz macht deutlich, dass die Kündigung eines Kantons lediglich zu einer Aufhebung der Gültigkeit auf dessen Kantonsgebiet führt. Für den austretenden Kanton würde dies bedeuten, dass (aufgrund der Vorgabe in Art. 47, wonach im Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin nur eine Anbieterin zugelassen wird, sowie der Vorgabe in Art. 21 BGS, wonach Grossspiele durch die interkantonale Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde zu bewilligen sind) keine Grossspiele mehr angeboten werden dürfen.

Sollte das Geldspielkonkordat aufgrund einer Kündigung durch einen Kanton keinen Bestand haben, so würde dies die Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Die Swisslos könnte als Unternehmen weiter existieren und ihren Betrieb (soweit nicht von Bundesrechtswegen ausgeschlossen) weiterführen.

Artikel 8

Sowohl das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat wie auch die vorliegende Vereinbarung sind interkantonale Vereinbarungen im Rang eines Gesetzes. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den beiden Konkordaten gehen die Regelungen des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vor.

Artikel 9

Das Inkrafttreten der Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller Vereinbarungskantone. Die Kantone teilen ihren Beitritt der Generalversammlung der Swisslos mit, diese wiederum teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

Artikel 10

Die vorliegende Vereinbarung löst jene von 1937 ab.

Artikel 11

Die Totalrevision der Vereinbarung hat eine Revision der Statuten der Swisslos zur Folge. Die Vorgaben zur Verteilung der Reingewinne (Art. 3 IKV 2020) sind in den Statuten abzubilden, ebenso müssen die Vorgaben zur Vertretung der Kantone in der Genossenschaft umgesetzt werden. Die Frist von sechs Monaten erscheint angemessen, zumal die Revisionsarbeiten bereits während des Ratifikationsprozesses für die IKV 2020 an die Hand genommen werden können.

9 Änderung kantonaler Erlasse

Das Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz tritt anstelle des kantonalen Lotteriegesetzes, weshalb dieses mit Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes aufzuheben ist. Das Gewerbepolizeigesetz enthält Bestimmungen, die neu in den Regelungsbereich des Geldspielgesetzes fallen. Diese sind deshalb in das Einführungsgesetz zu übernehmen. Dies betrifft die Spielbankenabgabe und die Sondersteuer auf Geschicklichkeitsspielautomaten. Nachdem die Geschicklichkeitsspielautomaten neu im Geldspielgesetz geregelt werden, sind die entsprechenden Bestimmungen im Gewerbepolizeigesetz aufzuheben. Ebenfalls aufzuheben sind die Bestimmungen über Spiellokale. Diese sind nicht mehr bewilligungspflichtig.

10 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die ausschliessliche Zuständigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht für die Bewilligung und Aufsicht von Grossspielen bewirkt eine geringfügige Entlastung der kantonalen Gewerbepolizei. Diese hat insbesondere keine Durchführungsbewilligungen mehr für Grosslotterien vorzubereiten und keine Geschicklichkeitsspielgeräte mehr zu bewilligen. Auf der anderen Seite werden neu Gesuche für kleine Pokerturniere zu bearbeiten sein. Zudem ist es denkbar, dass die interkantonale Geldspielaufsicht die Kantone mit gewissen Vollzugsaufgaben betrauen möchte. Schon heute erfüllen die Kantone Vollzugsaufgaben für die ESBK (monatliche Kontrollen der Spielbanken).

In finanzieller Hinsicht ist im Bereich der Geschicklichkeitsspielautomaten mit Mindereinnahmen von mindestens 20'000 Franken zu rechnen. Hinzu kommen die Ausfälle im Bereich der Einkommenssteuern. Da Lotteriegewinne und Gewinne aus Online-Spielbankenspielen bis zu 1 Million Franken neu steuerfrei sein werden, ist aufgrund der in den letzten Jahren im Kanton Luzern veranlagten Steuerfälle von jährlichen Mindereinnahmen von rund 40'000 Franken für die Staatsrechnung und rund 45'000 Franken für die Rechnungen der Gemeinden auszugehen. Der Vollzug des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sollte keine nennenswerten Kosten verursachen. Die Konkordatsorgane werden weitgehend selbsttragend finanziert (durch Aufsichtsabgaben, Verfahrensgebühren und Gebühren für Dienstleistungen).

11 Rechtliches

Gemäss § 48 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) genehmigt der Kantonsrat interkantonale Verträge und Verträge mit rechtsetzendem Inhalt, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. Der Regierungsrat ist nach § 59 Absatz 3 KV innerhalb seiner Finanz- und Rechtsetzungsbefugnisse allein für den Abschluss zuständig. Ebenso ist er nach dieser Bestimmung allein für den Abschluss zuständig, wenn ihn ein Gesetz oder ein genehmigter Vertrag dazu ermächtigt. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sodass Ihr Rat den Beitritt zu den geänderten Konkordaten zu

genehmigen hat. Die Genehmigung kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarungstexte sind also nicht möglich. Interkantonale Verträge, die – wie die vorliegenden Konkordate – Gesetzesrecht beinhalten, unterliegen der Volksabstimmung, wenn das fakultative Referendum zustande kommt (§ 24 Unterabs. c KV). Gemäss § 81 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) hat Ihr Rat daher über die Genehmigung des Vertragsbeitritts durch Dekret zu beschliessen.

12 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele sowie den Entwürfen der Dekrete über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Änderung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats und zur Änderung der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen zuzustimmen.

Luzern, 14. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 14. Juni 2019

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS)

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 991

Geändert: 955

Aufgehoben: 991

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 28, 41 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 127 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Das Gesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017² sicher. Es regelt die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die zu entrichtenden Abgaben sowie die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.

§ 2 *Zuständigkeiten*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, für die Gewährung von Beiträgen aus den Reingewinnen von Grossspielen, für die Erhebung von Abgaben sowie für die Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel und für die Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen.

2 Bewilligungen

§ 3 *Zulässigkeit von Spielen*

¹ Im Kanton Luzern sind alle im Geldspielgesetz vorgesehenen Gross- und Kleinspiele zulässig.

² Der Regierungsrat kann die Zahl der maximal zulässigen Geschicklichkeitsspielautomaten in Spiellokalen über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus beschränken.

§ 4 *Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass*

¹ Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass sind bewilligungspflichtig.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er kann bestimmte Spielarten von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

¹ SR [935.51](#)

² SR 935.51

3 Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

§ 5 *Verwendungszweck*

¹ Reingewinne aus Grossspielen sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere:

- a. kulturelle Belange,
- b. sportliche Belange,
- c. Belange der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung und der Elternbildung,
- d. Projekte der Denkmalpflege,
- e. den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Umweltschutz,
- f. wissenschaftliche, gemeinnützige und soziale Projekte und Institutionen von allgemeinem Interesse,
- g. Katastrophenhilfe, humanitäre Hilfe und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit,
- h. Projekte der Berglandwirtschaft und der Förderung von Randregionen.

² Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

³ Die Verwendung der Reingewinne für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, ist zulässig, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

§ 6 *Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen*

¹ Beiträge werden in der Regel gewährt für:

- a. Vorhaben im Kanton Luzern oder mit einem Bezug zum Kanton Luzern,
- b. Vorhaben, die für den Kanton Luzern, für die Region Zentralschweiz oder die ganze Schweiz von erheblicher Bedeutung sind,
- c. Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben oder sinngemäss die Kriterien gemäss Unterabsatz a oder b erfüllen.

² Die Ausrichtung eines Beitrages wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht.

³ In Einzelfällen können auch Darlehen gewährt werden.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

§ 7 *Verfahren*

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die weiteren Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.

² Für Beiträge für sportliche Belange gilt zudem das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013³, für Beiträge für Kultur das Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994⁴.

§ 8 *Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung von Beiträgen*

¹ Werden Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnungen missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder unterstützte Projekte zweckentfremdet oder zerstört, können Beitragsleistungen gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden.

² Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

§ 9 *Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen*

¹ Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend die Verteilung und Verwendung der Beiträge.

³ SRL Nr. [804a](#)

⁴ SRL Nr. [402](#)

4 Abgaben

§ 10 *Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen*

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter bewilligungspflichtiger Kleinlotterien haben eine Abgabe zu entrichten. Sie beträgt 5 bis 10 Prozent der Einsätze. Der Regierungsrat legt die Abgaben innerhalb dieses Rahmens nach Massgabe der Einsätze in der Verordnung fest.

§ 11 *Sondersteuer auf Geschicklichkeitsspielautomaten*

¹ Für den Betrieb bewilligungspflichtiger Geschicklichkeitsspielautomaten ist eine Sondersteuer zu entrichten.

² Der Regierungsrat legt die Steuer innerhalb folgender Grenzen fest, wobei er insbesondere die Art des Automaten sowie den jeweiligen mutmasslichen Umsatz berücksichtigt:

- a. Betreiben eines Automaten mit Geldgewinn pro Jahr 500 bis 2000 Franken,
- b. Betreiben eines Automaten mit geringem Einsatz und Sachgewinn pro Jahr 200 bis 1000 Franken.

³ Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben die für die Veranlagung notwendigen Auskünfte der kantonalen Behörde zu erteilen.

§ 12 *Spielbankenabgabe*

¹ Für Spielbanken mit Konzession B wird eine Abgabe in der Höhe von 40 Prozent des Gesamtumsatzes der eidgenössischen Spielbankenabgabe erhoben, welche dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht und auch allfällige Nach- und Strafsteuern umfasst.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe.

³ Er kann die Veranlagung und den Bezug der Abgabe der eidgenössischen Spielbankenkommmission übertragen.

§ 13 *Gebühren*

¹ Die Gebühren für Entscheide nach diesem Gesetz richten sich nach dem Gebührengesetz (GebG) vom 14. September 1993⁵.

5 Übergangsbestimmungen

§ 14

¹ Hängige Gesuche um Bewilligung von Kleinspielen und um Gewährung von Beiträgen werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

II.

Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995⁶ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt

- d. *aufgehoben*
- e. *aufgehoben*
- h. *aufgehoben*

§ 9 Abs. 1

¹ Ein Unterhaltungsgewerbe übt aus, wer zum Zweck der Unterhaltung gewerbmässig

- c. *aufgehoben*

⁵ SRL Nr. [680](#)

⁶ SRL Nr. [955](#)

Titel nach § 9a

5 (aufgehoben)

§ 10

aufgehoben

§ 11

aufgehoben

§ 12

aufgehoben

§ 13

aufgehoben

Titel nach § 13

6 (aufgehoben)

§ 14

aufgehoben

§ 15

aufgehoben

§ 16

aufgehoben

§ 17

aufgehoben

§ 18

aufgehoben

§ 22

aufgehoben

§ 22a

aufgehoben

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer ein Unterhaltungsgewerbe betreibt, bedarf einer Bewilligung der Luzerner Polizei.

§ 24 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- b. (geändert) das Unterhaltungsgewerbe
Unteraufzählung unverändert.
- c. aufgehoben
- d. aufgehoben

§ 26 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² aufgehoben

³ aufgehoben

§ 27

aufgehoben

§ 31 Abs. 1

- ¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- f. *(geändert)* seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht nicht nachkommt,
 - g. *aufgehoben*
 - h. *aufgehoben*

III.

Gesetz über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz) vom 12. Mai 1986⁷ (Stand 1. Juli 2014) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

⁷ SRL Nr. [991](#)

**Dekret
über die Genehmigung des Beitritts des Kantons
Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinba-
rung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und
Ertragsverwendung von interkantonal oder ge-
samtsschweizerisch durchgeführten Lotterien und
Wetten (IVLW)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019,
beschliesst:*

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtsschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW, neu: Gesamtsschweizerisches Geldspielkonkordat, GSK) wird genehmigt.
2. Das Dekret ist mit der Vereinbarung gemäss Anhang zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

**Dekret
über die Genehmigung des Beitritts des Kantons
Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinba-
rung betreffend die gemeinsame Durchführung von
Geldspielen (IKV)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019,

beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV, neu: IKV 2020) wird genehmigt.
2. Das Dekret ist mit der Vereinbarung gemäss Anhang zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

vom 20. Mai 2019*

Die Kantone

gestützt auf Art. 48 und Art. 106 sowie Art. 191 b Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999¹ und auf das Bundesgesetz (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017² über Geldspiele,
vereinbaren:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Konkordat regelt

- a. die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (nachfolgend: Trägerschaft) einschliesslich das interkantonale Geldspielgericht (nachfolgend: Geldspielgericht);
- b. die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss Art. 105 BGS (nachfolgend: Interkantonale Geldspielaufsicht; GESPA);
- c. die Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend SFS);
- d. die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten;
- e. die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht.

2. Kapitel: Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele

Erster Abschnitt: Aufgaben und Organisation

a) Allgemeines

Art. 2 *Aufgaben der Trägerschaft*

Die Trägerschaft

- a. bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen für den Grossspielsektor;
- b. nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der GESPA wahr; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die GESPA aus;

* Beschlossen von der Plenarversammlung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegeldgesetz zuhanden der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

¹ SR 101

² SR 935.51

- c. stellt das Geldspielgericht;
- d. gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die SFS aus;
- e. ist Depositärin des Konkordats.

Art. 3 *Rechtsform, Sitz und Organe*

¹ Die Trägerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern.

² Organe der Trägerschaft sind:

- a. die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (nachfolgend: FDKG);
- b. der Vorstand;
- c. das Geldspielgericht;
- d. die Revisionsstelle.

b) Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Art. 4 *Zusammensetzung*

Die Kantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die FDKG.

Art. 5 *Zuständigkeiten der FDKG*

Die FDKG:

- a. verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Kantone im Bereich der Geldspielpolitik;
- b. wählt
 - i. die Mitglieder des Vorstands;
 - ii. die Revisionsstelle;
 - iii. die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA sowie deren Präsidium;
 - iv. die Richterinnen und Richter, die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie die a.o. Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts sowie dessen Präsidium;
 - v. die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS sowie dessen Präsidium;
 - vi. die Vertretungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der GESPA im Koordinationsorgan gemäss Art. 113 ff. BGS;
- c. bestimmt das Mitglied oder die Mitglieder der Kantone in der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss Art. 94 ff. BGS;
- d. erlässt das Organisationsreglement;
- e. beschliesst
 - i. das Budget;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - iii. die Höhe des Anteils „Aufsicht“ der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 1;
 - iv. den Leistungsauftrag der GESPA jeweils für 4 Jahre;
 - v. auf Antrag der GESPA den jährlichen Beitrag an die GESPA aus dem Ertrag der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 2;
 - vi. auf Antrag der SFS das Stiftungsreglement der SFS;
 - vii. auf Antrag der SFS den Betrag zur Förderung des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre im Verfahren gemäss Art. 34;
 - viii. auf Antrag der SFS die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre;
 - ix. geringfügige Änderungen des Konkordats im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 71 Abs. 3;
- f. genehmigt
 - i. das Organisationsreglement der GESPA;
 - ii. das Gebührenreglement der GESPA;
 - iii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA;
 - iv. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der GESPA;
 - v. das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts;
 - vi. den Jahresbericht und die Sonderrechnung des Geldspielgerichts;
 - vii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS;
 - viii. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der SFS;
- g. nimmt Kenntnis
 - i. vom jährlichen Budget der GESPA;

- ii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der GESPA;
- iii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der SFS;
- h. nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten der Trägerschaft wahr, die keinem anderen Organ der Trägerschaft übertragen sind.

Art. 6 *Entscheidungsverfahren der FDKG*

- ¹ Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Ein Beschluss der FDKG kommt unter Vorbehalt von Art. 34 und Art. 71 Abs. 3 zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
- ³ Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

c) Der Vorstand

Art. 7 *Zusammensetzung des Vorstands*

- ¹ Die FDKG wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder stammen aus der französischen Schweiz.
- ² Eines der Mitglieder aus der französischen Schweiz übt das Amt des Präsidiums oder des Vizepräsidiums aus.
- ³ Der Conférence Romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA) steht in Bezug auf die Mitglieder aus der französischen Schweiz ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 8 *Zuständigkeiten*

Der Vorstand

- a. bereitet die Beschlüsse der FDKG vor, stellt Antrag und setzt die Beschlüsse der FDKG um;
- b. vertritt die Trägerschaft nach aussen.

Art. 9 *Entscheidungsverfahren*

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Ein Beschluss des Vorstands kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
- ³ Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 10 *Sekretariat*

- ¹ Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat.
- ² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Organisationsreglement kann davon abweichende Bestimmungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

d) Das Geldspielgericht

Art. 11 *Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit*

- ¹ Das Geldspielgericht besteht aus fünf Richterinnen oder Richtern, wovon je zwei aus der französischen und der deutschen sowie eine oder einer aus der italienischen Schweiz stammen.
- ² Dem Geldspielgericht gehören drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter an, wovon zwei aus der deutschen sowie eine oder einer aus der französischen oder der italienischen Schweiz stammen.
- ³ Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre; Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter können einmal wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter wird für die Bemessung der maximalen Amtszeit einer Richterin oder eines Richters nicht angerechnet.
- ⁴ Die FDKG kann auf Antrag des interkantonalen Geldspielgerichts ausserordentliche Richterinnen oder Richter ernennen,
 - a. soweit infolge Ausstands der ordentlichen Richterinnen und Richter und der Ersatzrichterinnen und -richter ansonsten keine gültige Verhandlung stattfinden kann, oder
 - b. wenn für die Beurteilung einer Streitsache besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, über welche die ordentlichen Richterinnen und Richter bzw.

die Ersatzrichterinnen oder –richter nicht verfügen; diesfalls muss die a.o. Richterin bzw. der a.o. Richter über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

Art. 12 *Zuständigkeit*

Das Geldspielgericht beurteilt als letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der übrigen mit diesem Konkordat geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe.

Art. 13 *Unabhängigkeit*

Das Geldspielgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 14 *Organisation und Berichterstattung*

¹ Das Geldspielgericht erlässt ein Geschäftsreglement, welches der Genehmigung durch die FDKG bedarf. Darin regelt es insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen, das Personal und die Kommunikation seiner Tätigkeit.

² Soweit Personal angestellt wird erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich, das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Geschäftsreglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die vom Geldspielgericht zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

³ Das Verfahren vor dem Geldspielgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgesetz des Bundes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32).

⁴ Das Geldspielgericht unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht, zusammen mit der von der Revisionsstelle der Trägerschaft geprüften Sonderrechnung des Geldspielgerichts.

e) Die Revisionsstelle

Art. 15 *Wahl und Berichterstattung*

¹ Die FDKG wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht/OR; SR 220) ordentliche Revision der Rechnung der Trägerschaft, einschliesslich der Sonderrechnung des Geldspielgerichts, durch.

³ Sie berichtet der FDKG und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der jeweiligen Rechnung.

f) Weitere organisatorische Einheiten

Art. 16 *Kommissionen und Arbeitsgruppen*

¹ Die FDKG und der Vorstand können projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen; die FDKG kann zudem ständige Kommissionen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

Zweiter Abschnitt: Finanzen

Art. 17 *Finanzierung*

Die Trägerschaft deckt ihren Aufwand über die Abgabe gemäss Art. 67 sowie über Gebührenerträge des Geldspielgerichts.

Art. 18 *Rechnungswesen*

¹ Die Trägerschaft führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

² Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung gemäss Abs. 1.

3. Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)

Erster Abschnitt: Aufgaben und Organisation

a) Allgemeines

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die GESPA nimmt die im BGS der interkantonalen Vollzugs- und Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse. Die Trägerschaft kann mit der GESPA allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren.

² Die GESPA ist das Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele. Die Trägerschaft erlässt mittels Leistungsauftrag allgemeine Vorgaben hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung. Die Trägerschaft kann der GESPA weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.

³ Die GESPA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁴ Sie darf gegen kostendeckendes Entgelt im Auftrag Dritter Leistungen erbringen, soweit ein enger Zusammenhang zu den Aufgaben gemäss Abs. 1 bis 2 besteht.

⁵ Sie darf selbst keine gewerblichen Leistungen am Markt erbringen und zu diesem Zweck keine Beteiligungen oder Kooperationen eingehen.

Art. 20 Rechtsform, Sitz und Organe

¹ Die GESPA ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie verfügt über die folgenden Organe:

- a. den Aufsichtsrat;
- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 21 Unabhängigkeit

¹ Die GESPA erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig.

² Das Präsidium der FDKG führt mit dem Präsidium der GESPA jährlich ein Gespräch über die Aufgabenerfüllung.

Art. 22 Organisation und Berichterstattung

¹ Die GESPA organisiert sich im Rahmen der Vorgaben dieses Konkordats selbst.

² Sie unterbreitet der Trägerschaft jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

³ Sie erstattet der Trägerschaft alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

b) Der Aufsichtsrat

Art. 23 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

¹ Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben sachverständigen Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

Art. 24 Zuständigkeiten

¹ Der Aufsichtsrat

- a. erlässt
 - i. das Organisationsreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - ii. das Gebührenreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - iii. die Entschädigungsordnung der Mitglieder des Aufsichtsrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - iv. die Regulierung betreffend das Personal;
- b. kann zuhänden der Kantone Empfehlungen abgeben;
- c. beschliesst
 - i. das jährliche Budget der GESPA;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung der GESPA;
 - iii. den Rechenschaftsbericht zuhänden der FDKG, jeweils für vier Jahre;
- d. stellt die Direktorin oder den Direktor und die Vizedirektorin oder den Vizedirektor an und genehmigt die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

² Der Aufsichtsrat übt die Zuständigkeiten gemäss BGS aus sowie darüber hinaus sämtliche Zuständigkeiten, die für die Erfüllung der mit diesem Konkordat und mit dem Leistungsauftrag der Trägerschaft übertragenen Aufgaben notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind.

³ Der Aufsichtsrat erlässt insbesondere die Veranstalter- und Spielbewilligungen und verfügt die damit verbundenen Abgaben.

⁴ Der Aufsichtsrat kann im Organisationsreglement Zuständigkeiten an die Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Der Aufsichtsrat kann Kantonen oder Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt einzelne Aufsichtsaufgaben übertragen.

c) Die Geschäftsstelle

Art. 25 Geschäftsstelle und Personal

¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Grossspielsektor aus; der Aufsichtsrat kann in Fällen von grosser Tragweite die Zuständigkeit an sich ziehen.

³ Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor, stellt Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse.

⁴ Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.

⁵ Sie verkehrt mit Veranstalterinnen, Behörden und Dritten direkt und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Massgabe des Organisationsreglements selbstständig Verfügungen und erhebt Abgaben.

⁶ Sie prüft die der GESPA gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGS von den kantonalen Bewilligungsbehörden zugestellten Bewilligungsentscheide auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht.

⁷ Sie vertritt die GESPA vor eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Gerichten.

⁸ Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Reglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse oder die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

d) Die Revisionsstelle

Art. 26 Wahl, Auftrag und Berichterstattung

¹ Der Aufsichtsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinn von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und berichtet dem Aufsichtsrat.

Zweiter Abschnitt: Finanzen und anwendbares Verfahrensrecht

Art. 27 Reserven

¹ Die GESPA bildet aus der einmaligen Abgabe (Art. 64) Reserven in der Höhe von CHF 3 Mio.

² Die Reserven der GESPA müssen ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats stets mindestens 50% und höchstens 150% des Betrags ihres auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre errechneten, jährlichen Gesamtaufwands aufweisen.

Art. 28 Finanzierung

Die GESPA deckt ihren Aufwand über Abgaben gemäss Kapitel 7 dieses Konkordats sowie über Beiträge der Trägerschaft.

Art. 29 Rechnungslegung

¹ Der Aufbau der Rechnung stellt sicher, dass die Abgaben gemäss Kapitel 7 korrekt berechnet werden können.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des 32. Titels OR sinngemäss.

Art. 30 Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei Auflösung der GESPA

¹ Bei einer Auflösung der Anstalt wird ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt.

² Die Kantone verwenden einen Ertragsüberschuss ausschliesslich für die Finanzierung der Aufsicht über den Grossspielsektor oder für gemeinnützige Zwecke.

Art. 31 Verfahrensrecht

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

4. Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)

Art. 32 Errichtung und Zweck

¹ Die Kantone verwenden einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports.

² Zur Verteilung der Mittel gemäss Abs. 1 wird die rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) errichtet.

³ Die SFS gewährt Beiträge zur Förderung des nationalen Sports im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Konkordats sowie der Vorgaben der FDKG (Stiftungsreglement und Beschluss der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel).

⁴ Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre.

⁵ Sie kann nach Massgabe des Stiftungsreglements weitere Aufgaben erfüllen.

Art. 33 Stiftungsvermögen

¹ Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, im Verfahren gemäss Art. 34 jeweils auf vier Jahre fest.

² Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäußnete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden.

³ Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der Wohnbevölkerung an die Kantone.

⁴ Die Kantone verwenden die Mittel gemäss Abs. 3 ausschliesslich zur Förderung des kantonalen Sports.

Art. 34 *Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports*

¹ Der Stiftungsrat der SFS stellt der FDKG spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode Antrag.

² Die Mitglieder der FDKG informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden.

³ Der Beschluss der FDKG kommt zustande, wenn sowohl die Mehrheit der Stimmenden der sechs Kantone der Westschweiz als auch die Mehrheit der Stimmenden der zwanzig Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin dem Antrag zustimmen.

⁴ Der Betrag wird von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage der aktuellsten Angaben des Bundesamts für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt.

Art. 35 *Organisation*

¹ Die SFS verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ sowie eine Revisionsstelle.

² Der Stiftungsrat verfügt über 5 oder 7 Mitglieder; bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen zu achten.

³ Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR. ⁴ Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und prüft insbesondere, ob die Mittelverwendung im Einklang mit den Vorgaben erfolgt ist.

⁶ Die FDKG bestimmt den Sitz der Stiftung und regelt die Einzelheiten auf Antrag der SFS in einem Stiftungsreglement. Das Reglement regelt namentlich die Aufgaben der Stiftung abschliessend, die Organisation einschliesslich Rechnungswesen und Berichterstattung, die Unabhängigkeit von den Destinatären sowie das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung.

⁷ Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung privatrechtlich.

Art. 36 *Berichterstattung*

¹ Die SFS unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

² Sie erstattet der FDKG alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

Art. 37 *Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe*

¹ Die SFS gewährt Beiträge

- a. an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic);
- b. an nationale Sportverbände, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren.

² Die FDKG regelt auf Antrag der SFS das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung im Stiftungsreglement und beschliesst auf Antrag der SFS die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes jeweils für 4 Jahre.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der SFS.

Art. 38 *Transparenz*

¹ Die SFS legt offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

² Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Abs. 1 sowie ihre Rechnung jährlich auf ihrer Website.

5. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 39 *Unvereinbarkeit*

¹ Niemand darf gleichzeitig in mehreren mit dem Konkordat geschaffenen Organen Einsitz nehmen.

² Die Mitglieder der mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organe dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen

oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben.

Art. 40 *Offenlegung von Interessenbindungen*

¹ Die Mitglieder von mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organen legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen.

² Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied eines Organs nicht wählbar.

Art. 41 *Ausstandspflicht*

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 42 *Verpflichtung zur Überbindung auf Mitarbeitende*

Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen stellen sicher, dass die Mitarbeitenden von der Geldspielbranche unabhängig sind und bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

Art. 43 *Finanzaufsicht*

Die mit dem GSK geschaffenen Organisationen unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Kantone. Die Finanzaufsicht wird abschliessend durch die FDKG wahrgenommen.

Art. 44 *Haftung*

¹ Die Haftung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32).

² Für den Schaden, den die GESPA in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt, haftet sie nur, wenn ihre Organe oder Mitarbeitenden

- a. wesentliche Amtspflichten verletzt haben und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

³ Über streitige Ansprüche von Dritten erlässt die Organisation, gegen welche ein Anspruch gerichtet wird, eine Verfügung.

⁴ Gegenüber Organen oder Mitarbeitenden steht der oder dem Geschädigten kein Anspruch zu.

⁵ Soweit die haftpflichtige Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haften die Kantone solidarisch.

⁶ Die Kantone tragen einen allfälligen Schaden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung.

Art. 45 *Datenschutz*

¹ Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1 und Ausführungserlasse).

² Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen bezeichnen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle. Deren Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Artikeln 27, 30 und 31 DSG. Die übrigen Bestimmungen des 5. Abschnitts des DSG sind nicht anwendbar.

Art. 46 *Akteneinsicht*

¹ Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3 und Ausführungserlasse).

² Kein Zugang wird zu amtlichen Akten gewährt, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der GESPA betreffen.

³ Die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren (Art. 13 bis 15 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes, SR 152.3) finden keine Anwendung. Die um Gewährung der Akteneinsicht ersuchte Behörde informiert über eine Fristverlängerung oder ihren Entscheid und erlässt auf Verlangen eine Verfügung.

⁴ Die Einsicht in Akten von laufenden Verfahren richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Art. 47 *Publikationen*

¹ Die Trägerschaft, die GESPA und die SFS veröffentlichen ihre rechtsetzenden Erlasse und andere zu veröffentlichende Mitteilungen je auf ihrer Website.

² Veröffentlichungen in vergaberechtlichen Verfahren erfolgen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen.

Art. 48 *Anwendbares Recht*

Soweit das vorliegende Konkordat oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente keine besondere Regelung enthalten, gelangt Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung.

6. Kapitel: Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten

Art. 49 *Zugelassene Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten*

¹ Die Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Lotterien und Sportwetten ist i.S. von Art. 23 Abs. 1 BGS auf zwei beschränkt.

² Auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

³ Auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Westschweizer Kantone benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

Art. 50 *Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

Als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte gemäss Art. 49 hiervoor entrichten die Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Veranstalterbewilligung der Trägerschaft eine einmalige sowie eine jährlich wiederkehrende Abgabe nach Massgabe der Art. 65 bis 68 dieses Konkordats.

7. Kapitel: Abgaben

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 51 *Massgebender Gesamtaufwand*

Der im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit Abgaben zu finanzierende Gesamtaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- Aufwand der Trägerschaft, einschliesslich Geldspielgericht;
- Aufwand der GESPA;
- Auf die Kantone entfallender Anteil des Aufwands des Koordinationsorgans gemäss Art. 114 BGS.

Art. 52 *Finanzierung*

¹ Der Deckung des Gesamtaufwands gemäss Art. 51 dienen vorab

- a. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der GESPA im Einzelfall (Art. 54 ff.);
 - b. Gebühren für Verfahren vor dem Geldspielgericht im Einzelfall (Art. 59).
- ² Zur Deckung des Anteils des Gesamtaufwands, welcher durch die Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a und b vorstehend nicht gedeckt wird, bei welchem jedoch ein enger Zurechnungszusammenhang zu den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen besteht, erhebt die GESPA von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern jährlich pro Aufsichtsbezirk eine Aufsichtsabgabe (Art. 60 ff.).
- ³ Der nicht den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbare Anteil des Gesamtaufwands wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil „Aufsicht“, finanziert.

Art. 53 Gebührenreglement der GESPA

- ¹ Die GESPA regelt die Einzelheiten der Abgaben in einem zu publizierenden Gebührenreglement.
- ² Sie regelt insbesondere die Abgrenzung zwischen dem zurechenbaren und dem nicht zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands (Art. 52, Abs. 2 und 3).
- ³ Soweit das vorliegende Konkordat und das Reglement der GESPA keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) sinngemäss.

Zweiter Abschnitt: Gebühren für Einzelakte der GESPA

Art. 54 Gebührenpflicht

- ¹ Wer eine Verfügung der GESPA veranlasst oder eine Dienstleistung der GESPA beansprucht, muss dafür Gebühren bezahlen.
- ² Die GESPA kann für Verfahren, die einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen und nicht mit einer Verfügung enden, im Einzelfall Gebühren erheben, sofern der Gebührenpflichtige Anlass zu dieser Untersuchung gegeben hat.

Art. 55 Bemessung

- ¹ Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen, gebotenen Zeitaufwand, und der erforderlichen Sachkenntnis, abgestuft nach Funktionsstufen und Qualifikation des ausführenden Personals, bemessen.
- ² Die Höhe der Gebühr liegt zwischen CHF 100.-- und CHF 350.-- pro Stunde.
- ³ Die GESPA legt die Ansätze für die einzelnen Funktionsstufen im Gebührenreglement fest.
- ⁴ Sie kann pauschalisierte Rahmentarife für standardisierte Verfahren festlegen.

Art. 56 Gebührenzuschlag

- Die GESPA kann Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren gemäss Art. 54 f. erheben für Dienstleistungen oder Verfügungen, die
- a. auf Ersuchen hin dringlich verrichtet oder erlassen werden, oder
 - b. ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet oder erlassen werden müssen.

Art. 57 Auslagen

- ¹ Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr geschuldet.
- ² Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Verfügung oder Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:
- a. Kosten für beigezogene Sachverständige;
 - b. Reise- und Transportkosten;
 - c. Übernachtungs- und Verpflegungskosten;
 - d. Reproduktionskosten, Porti, Kommunikation.

Art. 58 Vorschüsse

- Die GESPA kann von der oder dem Gebührenpflichtigen bis zur voraussichtlichen Höhe der geschuldeten Gebühr einschliesslich Auslagen einen Vorschuss verlangen.

Dritter Abschnitt: Gebühren des Geldspielgerichts

Art. 59 *Gebühren des Geldspielgerichts*

Die Gebühren für das Verfahren vor dem Geldspielgericht richten sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht.

Vierter Abschnitt: Aufsichtsabgabe

Art. 60 *Abgabepflicht*

Die GESPA erhebt von den Inhaberinnen oder Inhabern einer Veranstalterbewilligung (Art. 21 BGS) jährlich eine Aufsichtsabgabe.

Art. 61 *Bemessung der Abgabe*

¹ Der Aufsichtsrat der GESPA legt die Höhe der Aufsichtsabgabe jährlich gestützt auf das Budget der GESPA fest.

² Die Höhe der Abgabe ist so festzusetzen, dass die Erträge den nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands deckt und die Vorgaben betreffend die Bildung von Reserven (Art. 27 Abs. 2) eingehalten werden.

³ Der jährlich über die Aufsichtsabgabe finanzierte Aufwand darf 70% des jährlichen Gesamtaufwands (Art. 50) nicht überschreiten.

⁴ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Aufsichtsabgabe im Verhältnis ihrer Bruttospielerträge.

⁵ Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den an die Spieler ausbezahlten Gewinnen.

Art. 62 *Beginn und Ende der Abgabepflicht*

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Veranstalterbewilligung und endet mit deren Entzug bzw. mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

Art. 63 *Erhebung der Abgabe*

¹ Die GESPA stellt den abgabepflichtigen Veranstalterinnen oder Veranstaltern aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr einen Kostenvorschuss in der Höhe des voraussichtlich geschuldeten Abgabebetrags in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Semester des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung sowie der definitiven Bruttospielerträge der Abgabepflichtigen die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen dem geleisteten Kostenvorschuss und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag werden auf den Kostenvorschuss des Folgejahres vorgetragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der GESPA eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁵ Mit der Eröffnung der Verfügung wird der ganze Abgabebetrag fällig.

Fünfter Abschnitt: Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Art. 64 *Einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

¹ Die einmalige Abgabe gemäss Art. 50 beträgt gesamthaft CHF 3 Mio.

² Der Betrag gemäss Abs. 1 wird im Verhältnis der im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats erzielten Bruttospielerträge auf die Inhaberinnen oder Inhaber der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte verteilt.

³ Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus der einmaligen Abgabe gemäss Abs. 1 zur Ausstattung der GESPA mit Kapital (Art. 27 Abs. 1).

Art. 65 *Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Art. 50 setzt sich zusammen aus einem Anteil „Prävention“ und einem Anteil „Aufsicht“.

Art. 66 *Anteil „Prävention“*

¹ Der Anteil „Prävention“ beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.

² Die Erträge aus dem Anteil „Prävention“ dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden.

³ Sie werden mit der Zweckbindung gemäss Abs. 2 vorstehend nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.

⁴ Die FDKG erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

Art. 67 *Anteil „Aufsicht“*

¹ Die Höhe des Anteils „Aufsicht“ wird jährlich von der FDKG nach Massgabe von Art. 52 Abs. 3 festgelegt.

² Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus dieser Abgabe zur Deckung ihres Aufwands sowie zur Leistung des Beitrags an die GESPA gemäss Art. 28.

Art. 68 *Erhebung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

¹ Die Erhebung der Abgabe erfolgt im Namen und auf Rechnung der Trägerschaft durch die GESPA.

² Art. 63 gilt sinngemäss. Die GESPA erlässt gegebenenfalls die Verfügung.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 69 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

² Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

³ Mit Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW), welche von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet wurde, aufgehoben.

⁴ Die gestützt auf die IVLW erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats aufgehoben.

Art. 70 *Geltungsdauer, Kündigung*

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Zeit.

² Es kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Trägerschaft gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

³ Die Kündigung eines Kantons beendet das Konkordat, sofern dadurch die Anzahl der verbleibenden Vereinbarungskantone unter 18 sinkt.

Art. 71 *Änderung des Konkordats*

¹ Auf Antrag eines Kantons oder der GESPA entscheidet die FDKG darüber, ob sie eine Teil- oder Totalrevision des Konkordats einleitet.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der FDKG, vorgenommen werden. Die Trägerschaft bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 72 *Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten*

Das vorliegende Konkordat geht widersprechenden Bestimmungen der IKV³, der C-LoRo⁴ sowie deren Nachfolgekonkordate vor.

Art. 73 Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt die Trägerschaft an die Stelle der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt gemäss Art. 3 lit. a IVLW.

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt der Aufsichtsrat der GESPA an die Stelle der Lotterie- und Wettkommission gemäss Art. 3 lit. b IVLW. Die amtierenden Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

³ Sämtliche Rechte und Pflichten, die gestützt auf die IVLW entstanden sind, gehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze auf die GESPA über.

⁴ Die GESPA übernimmt alle Verfahren der Lotterie- und Wettkommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁵ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt das Geldspielgericht an die Stelle der Rekurskommission gemäss Art. 3 lit. c IVLW. Die amtierenden Richterinnen, Richter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der Rekurskommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Richterinnen, Richtern, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Geldspielgerichts. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

⁶ Das Geldspielgericht übernimmt alle Verfahren der Rekurskommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁷ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Bewilligungsgesuche gestützt auf das BGS werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

⁸ Die GESPA ist berechtigt während einer Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Konkordats von den Inhaberinnen oder Inhabern altrechtlicher Bewilligungen Vorauszahlungen und Abgaben gestützt auf die altrechtlichen Bewilligungen zu erheben.

⁹ Die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports gemäss Art. 34 erfolgt erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026. Bis Ende 2022 können die Kantone wie bisher einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds zur Förderung des nationalen Sports verwenden.

¹⁰ Die letzte altrechtlich bei den Veranstalterinnen oder Veranstaltern gestützt auf Art. 21 IVLW erhobene Aufsichtsgebühr gilt als Vorauszahlung im Sinne von Art. 58.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt
Dr. Andrea Bettiga, Regierungsrat
Präsident FDKL

³ Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (welchem die Deutschschweizerkantone und der Kanton Tessin beigetreten sind).

⁴ 9^{ème} Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 (welcher die Westschweizerkantone beigetreten sind).

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

vom 20. Mai 2019*

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,

im Bestreben, die mit der IKV 1937¹ errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über die Geldspiele, SR 935.51) weiterzuführen, gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101), das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (SR 935.51) und das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK),

vereinbaren:

Art. 1 *Leistungsauftrag Swisslos*

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als „Swisslos“ bezeichnet).

² Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

³ In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

Art. 2 *Ablieferung und Verwendung der Reingewinne*

¹ Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

² Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

³ Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilschlüssel abzuliefern:

Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70'000, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

Reingewinn aus übrigen Spielen: 50% nach Bevölkerung, 50% nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

* Die Vertreterinnen und Vertreter der Swisslos-Kantone der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz (FDKL) haben am 20. Mai 2019 eine Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 25. Juni 1937 (IKV; neu: IKV 2020) beschlossen und diese zur Ratifizierung freigegeben. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beschloss am 14. Juni 2020 den Beitritt des Kantons zur neuen Vereinbarung.

¹ Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

⁴ Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

Art. 3 *Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft*

Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

Art. 4 *Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien*

¹ Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von Fr. 100'000.— steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

² Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

³ Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

Art. 5 *Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit*

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

Art. 6 *Änderung der Vereinbarung*

¹ Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahreseinleitung zustimmen.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 7 *Kündigung der Vereinbarung*

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

² Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

Art. 8 *Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat*

Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Art. 9 *Inkrafttreten der Vereinbarung*

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

² Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 10 *Aufhebung der IKV 1937*

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

Art. 11 *Schlussbestimmung*

Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch